

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf einer Insolvenzordnung
(InsO)

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- AS 1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß das geltende Konkurs- und Vergleichsverfahren einer Neuordnung bedarf. Der Bundesrat bedauert jedoch, daß diese Neuordnung in erster Linie zu Lasten der Arbeitnehmerschaft geht. Die Beseitigung der Konkursvorrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist sozialpolitisch verfehlt. Die derzeitigen Vorrechte sind auch kei-

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

(noch Ziff. 1)

neswegs willkürlich, wie dies in der Entwurfsbegründung behauptet wird; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Insolvenzen ihres Arbeitgebers in aller Regel weitaus stärker betroffen als sonstige Gläubiger. Neben dem Ausfall von Entgeltforderungen droht oftmals der Verlust des Arbeitsplatzes und damit der wirtschaftlichen Existenzgrundlage. Es ist daher zwingend erforderlich, zumindest die bisherigen Konkursvorrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch im Zuge der Neuordnung des Insolvenzverfahrens beizubehalten. Die gleichzeitige Begünstigung von Großgläubigern und Banken durch ihre abgesicherten Forderungen zeigt, daß das neue Insolvenzrecht nach wie vor bestimmte Gläubigergruppen bevorrechtigt. Der in § 195 Abs. 1 und § 196 vorgesehene Kostenbeitrag der bevorrechtigten Gläubiger an die Insolvenzmasse ist nach Ansicht des Bundesrates kein gerechter Ausgleich.

Die Beseitigung der Arbeitnehmervorrechte bedeutet gleichzeitig die Vergrößerung der Insolvenzmasse zugunsten der wirtschaftlich stärkeren Gläubiger. Außer dem Verzicht auf die bestehenden Konkursvorrechte für rückständiges Entgelt wird den Arbeitnehmern in dem Entwurf eine Verkürzung des Kündigungsschutzes abverlangt, ohne daß dafür ein Ausgleich ersichtlich ist. Schließlich fällt auf, daß die Rechte der Arbeitnehmer in den Selbstverwaltungsgremien hinter den Rechten anderer am Insolvenzverfahren beteiligter Gruppierungen zurückbleiben.

Der Bundesrat wendet sich gegen die rein wirtschaftliche Betrachtungsweise und die sozialpolitische Unausgewogenheit der neuen Insolvenzordnung. Es kann nicht Ziel einer neuen Insolvenzordnung sein, daß die anerkannt schützenswerten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinter den wirtschaftlichen Interessen von Großgläubigern und Banken zurücktreten müssen. Die Behauptung, das geltende Konkursrecht schütze Arbeitsplätze gegen den Markt, zeigt deutlich, welches Gewicht die Marktgesetze für die Bundesregierung haben.

(noch Ziff. 1)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte darauf hingewirkt werden, die sozialpolitisch nicht vertretbare Benachteiligung der Arbeitnehmerschaft im Insolvenzfall zurückzunehmen und die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte so auszugestalten, daß sie der gewachsenen Bedeutung der Verantwortung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen auch bei der Erhaltung von Betrieben ausreichend Rechnung tragen.

AS

2. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung einen unvollständigen Gesetzentwurf vorgelegt hat.

Der Gesetzentwurf enthält nur die Insolvenzordnung. Ausweislich der Begründung soll die inhaltliche Anpassung der insolvenzbezogenen Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere aus den Bereichen des Gesellschafts- und des Arbeitsrechts, sowie die redaktionelle Anpassung einer Vielzahl weiterer Gesetze Gegenstand eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung sein, dessen Entwurf dem Bundeskabinett erst in einigen Monaten vorgelegt werden soll. Dieser Entwurf soll auch die erforderlichen Übergangs- und Inkrafttretensregelungen enthalten.

Der Bundesrat hält die seitens der Bundesregierung vorgenommene gesonderte Zuleitung des Entwurfs der Insolvenzordnung ohne das damit in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehende Einführungsgesetz für nicht vertretbar. Dem Bundesrat wird die Stellungnahme zu einem Gesetzesvorhaben zugemutet, obwohl die Bundesregierung in wichtigen Punkten ihre Haltung noch nicht festgelegt hat. Eine abschließende Stellungnahme zu dem Entwurf ist ohne genaue Kenntnis der im Einführungsgesetz vorgesehenen weiteren Re-

gelungen nicht möglich. Das Versäumnis der Bundesregierung ist um so unverständlicher, als es sich bei der Reform des Insolvenzrechts um ein Gesetzgebungsvorhaben handelt, welches seit vielen Jahren vorbereitet wird. Es stand somit genug Zeit zur Verfügung, um die erforderlichen Vorschriften zusammen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den angekündigten Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.

- Fz 3. Der Bundesrat hält die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs für bisher nicht hinreichend geprüft. Soweit erkennbar, ist der Gesetzesentwurf in seiner gegenwärtigen Fassung derzeit nicht vertretbar. Der Bundesrat hält daher im weiteren Verfahren eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs unter Kostengesichtspunkten für erforderlich.

Begründung:

Das jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Reformwerk ist das Ergebnis der im Jahre 1978 begonnenen Bemühungen, das geltende Konkurs- und Vergleichsrecht zu modernisieren und auf eine einheitliche Grundlage zu stellen.

So begrüßenswert das Reformanliegen aus gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Sicht auch sein mag, so ist es doch in der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs wegen der zu erwartenden Mehrkosten und Mindereinnahmen als finanzpolitisch gegenwärtig nicht vertretbar zu bezeichnen.

(noch Ziff. 3)

Die allgemein gehaltenen Aussagen in der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs lassen keine auch nur halbwegs verlässliche Beurteilung zu.

Vorsichtige Schätzungen haben allein für das Land Nordrhein-Westfalen personelle Mehraufwendungen der Justiz in Höhe von mindestens 52 Mio DM für die Umgestaltung des Insolvenzverfahrens und das neuartige Restschuldbefreiungsverfahren ergeben. Bundesweit hochgerechnet ergeben sich mehrstellige Millionenbeträge.

Derartige Mehrbelastungen sind angesichts der derzeitigen finanzwirtschaftlichen Situation der Länder und der besonderen Belastungen der öffentlichen Haushalte infolge der sich durch die Wiedervereinigung ergebenden Lasten nicht hinnehmbar.

Im gleichen Sinne hat sich der Bundesrat in seiner 620. Sitzung am 16.03.1990 im Zusammenhang mit den Beratungen zum Nachtragshaushaltsgesetz 1990 (Drucksache 90/90 <Beschluß>) nachdrücklich dafür ausgesprochen, "angesichts der absehbaren erheblichen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte aus der deutschlandpolitischen Entwicklung ... in anderen Bereichen bis auf weiteres keine neuen haushaltsbelastenden Maßnahmen zu beschließen" (Nr. 4 der Drucksache).

Neben den Personalmehraufwendungen werden infolge des vorgesehenen Wegfalls des Fiskusvorrechtes steuerliche Mindereinnahmen in beträchtlicher Höhe eintreten. Die Auffassung der Bundesregierung, die Mindereinnahmen würden durch eine höhere Quote ausgeglichen, ist eine Annahme und zahlenmäßig nicht belegt. In den Stellungnahmen zu den früheren Referentenentwürfen ist der Wegfall des Fiskusvorrechtes stets aus fiskalischen Gründen abgelehnt worden. Daran ist festzuhalten.

R 4. Zu § 5 Abs. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine maschinelle Bearbeitung bei weiteren gerichtlichen Tätigkeiten ermöglicht werden sollte.

Begründung:

Die Fassung des Entwurfs läßt lediglich eine Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung oder anderer maschineller Einrichtungen bei den nach §§ 202 und 283 vorzunehmenden Eintragungen zu. Der zunehmend auch für Zwecke der Rechtspflege empfohlene verstärkte Einsatz von EDV sollte Anlaß geben, durch eine nicht abschließende Aufzählung in § 5 Abs. 3 alle zukünftigen Möglichkeiten rationaler Verfahrensabwicklung offenzuhalten. Offensichtlich notwendig ist technische Hilfe in Großverfahren. Aber auch wenn für einzelne Verfahrensschritte das schriftliche Verfahren für zulässig erklärt wird, könnte dies rationeller mit Hilfe moderner Bürotechnik abgewickelt werden. Auch könnte z. B. die öffentliche Bekanntmachung durch die Zulässigkeit technischer Kommunikationsmittel mit dem Bundesanzeiger erleichtert werden. Das Reformgesetz sollte daher bisher übliche Arbeitsmethoden nicht festschreiben.

- R 5. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 36 Abs. 1 Satz 2 - neu -,
§ 228 Abs. 2 Satz 2 - neu -, § 305 Abs. 3 Satz 2 - neu -,
§ 319 Abs. 2 Satz 2 - neu -, § 328 Satz 2 - neu -

a) § 9 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Worte "im Bundesanzeiger" durch die Worte
"in dem für das Insolvenzgericht dafür bestimmten Blatt"
zu ersetzen.

bb) In Satz 3 sind die Worte "im Bundesanzeiger" zu streichen.

b) In § 36 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschrift des § 9,
auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen."

c) In § 228 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschrift des § 9,
auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen."

d) In § 305 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschrift des § 9,
auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen."

(noch Ziff. 5)

e) In § 319 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschrift des § 9, auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen."

f) In § 328 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschrift des § 9, auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen."

Begründung

Die durchgängige Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger ist für die große Mehrheit der Insolvenzverfahren, die Unternehmen mit lediglich örtlicher oder regionaler Bedeutung betreffen, nicht zu rechtfertigen. Sie führt zu erhöhten Kosten und damit zu einer Verminderung der Insolvenzmasse, weil die Veröffentlichung im Bundesanzeiger eine Veröffentlichung in den örtlichen Blättern gemäß § 9 Abs. 2 des Entwurfs nicht entbehrlich macht. Völlig unverhältnismäßig wäre eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger für die große Masse von Insolvenzverfahren, die von Verbrauchern lediglich wegen der Möglichkeit einer Restschuldbefreiung nach den §§ 235 ff. des Entwurfs beantragt werden, insbesondere für Kleinverfahren nach den §§ 347 ff. des Entwurfs, sowie für Nachlaßinsolvenzverfahren.

(noch Ziff. 5)

In § 9 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs ist der erste Halbsatz daher durch die bewährten Regelungen in § 76 Abs. 1 Satz 1 KO, in § 119 Abs. 2 Satz 1 VerglO und in § 6 Abs. 1 GesO in Verb. mit § 41 Abs. 1 ZPO-DDR zu ersetzen. Danach sind die öffentlichen Bekanntmachungen in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt bzw. in einer vom Gericht bestimmten Tageszeitung zu veröffentlichen. Das Veröffentlichungsblatt i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs wird - wie nach geltendem Recht - durch Landesrecht bestimmt.

Zur Unterrichtung überregionaler Gläubiger genügt die auszugsweise Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses im Bundesanzeiger, die auch das geltende Recht in § 111 Abs. 2 KO ausreichen läßt. Diese Gläubiger können ihre Forderungen beim Insolvenzgericht anmelden und werden sodann gemäß § 8 des Entwurfs über den weiteren Verfahrensablauf unterrichtet. § 36 Abs. 1 des Entwurfs ist daher dahin zu ergänzen, daß lediglich ein Auszug des Eröffnungsbeschlusses zwingend im Bundesanzeiger bekanntzumachen ist. Dem Insolvenzgericht bleibt es überlassen, gemäß § 9 Abs. 2 des Entwurfs den vollständigen Eröffnungsbeschluß sowie weitere Bekanntmachungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Entsprechendes gilt für die Bekanntmachung der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 228 Abs. 2 Satz 1 und nach § 305 Abs. 3 des Entwurfs entsprechend den Regelungen des geltenden Rechts in § 163 Abs. 3 und in § 190 Abs. 3 KO und für die Bekanntmachung der Einstellung des Verfahrens mangels Masse nach § 319 Abs. 1 Satz 1 und nach § 328 Satz 1 des Entwurfs entsprechend der Regelung des geltenden Rechts in § 205 Abs. 2 KO.

AS 6. Zu § 15 Abs. 3 - neu -, § 37

a) In § 15 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so hat ihn das Gericht darauf hinzuweisen, daß er bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Maßgabe der §§ 235 bis 252 Restschuldbefreiung erlangen kann; das Gericht hat den Schuldner während des gesamten Verfahrens zu beraten."

b) § 37 ist zu streichen.

Begründung:

§ 37 sieht einen Hinweis an den Schuldner auf die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung erst bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor. Außerdem enthält § 37 keine Beratungsverpflichtung.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 15 soll sichergestellt werden, daß alle für eine Restschuldbefreiung in Betracht kommenden Schuldner zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die ihnen zur Verfügung stehenden Entschuldungsmöglichkeiten informiert werden und so ihr weiteres Verhalten, insbesondere im Hinblick auf die in § 16 Abs. 2 vorgesehene Anhörung und die Vorbereitung eines Antrages nach § 236, entsprechend einrichten können.

(noch Ziff. 6)

Gerade bei unerfahrenen Schuldner ist es darüber hinaus erforderlich, daß das Gericht auch eine dem Einzelfall angemessene Beratung vornimmt, die es dem Schuldner ermöglicht, die Aussichten für eine Restschuldbefreiung realistisch zu beurteilen und gegebenenfalls die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten. Die Beratungsverpflichtung soll während des gesamten Verfahrens bestehen und so dem Gericht ermöglichen, auch im Laufe des Verfahrens eintretende neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender Begründung:

Der in § 37 des Entwurfs vorgesehene Hinweis auf Restschuldbefreiung nach §§ 235 ff. reicht für die Bedürfnisse der Insolvenzpraxis völlig aus, zumal davon auszugehen ist, daß alle für eine Restschuldbefreiung in Betracht kommenden Schuldner zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die ihnen zur Verfügung stehenden Entschuldungsmöglichkeiten bereits durch Schuldnerberatungsstellen und andere Institutionen hinreichend informiert werden. Auch ist es nicht sachgerecht, das Gericht zu einem Hinweis auf eine Eröffnungsfolge zu verpflichten, bevor es den Antrag sachlich hat prüfen können. Die vorgesehene Aufgabe, den Schuldner während des gesamten Verfahrens zu beraten, läßt sich mit dem gesetzlichen Leitbild des Richters/Rechtspflegers und der Pflicht des Gerichts zu einem unparteiischen Verfahren (vgl. § 42 ZPO) nicht vereinbaren. Im übrigen würde eine derartige neue Aufgabe die Insolvenzgerichte personell erheblich überfordern und die Justizhaushalte der Länder mit unzumutbaren Mehrausgaben belasten.

R 7. Zu § 30 Abs. 1 Satz 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es näherer gesetzlicher Regelung bedarf, wer bei Abweisung eines Eröffnungsantrages mangels Masse die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen hat.

Begründung:

Der Entwurf enthält keine ausdrückliche Regelung der Frage, wer bei Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse die entstandenen Verfahrenskosten - die Gerichtskosten und die oft nicht unerhebliche Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters - zu tragen hat. Dies kann unerwünschte Folgen haben. Wurde der Eröffnungsantrag vom Schuldner gestellt, läuft ein vorläufiger Insolvenzverwalter Gefahr, bei nicht kostendeckender Masse hinsichtlich seiner Vergütung und seiner Auslagen leer auszugehen. Das ist unbillig und sollte ihm nicht zugemutet werden. Wurde der Eröffnungsantrag von einem Gläubiger gestellt, so kommt zwar gemäß § 4 des Entwurfs in Verbindung mit § 91 ZPO dessen Kostenhaftung in Betracht. Die entstandenen Kosten werden jedoch häufig, etwa wenn ein Arbeitnehmer des Schuldners Antragsteller war, außer Verhältnis zu der Forderung stehen, die Anlaß für den Eröffnungsantrag gab. Das Kostenrisiko wird deshalb nicht selten Gläubiger davon abhalten, einen zu einer geordneten Haftungsverwirklichung in einem Insolvenzverfahren wünschenswerten Eröffnungsantrag zu stellen. Es sollte daher erwogen werden, für den Fall der Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu schaffen, die die dargestellten unbefriedigenden Ergebnisse vermeidet.

R 8. Zu § 30 Abs. 3 Satz 1

In § 30 Abs. 3 Satz 1

sind die Worte "die nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts verpflichtet war, bei Vorliegen eines Eröffnungsgrunds die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners zu beantragen, und die den Antrag"

durch die Worte "die entgegen den Vorschriften des Gesellschaftsrechts den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens"

zu ersetzen.

Begründung:

Absatz 3 Satz 1 setzt u.a. voraus, daß der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf die Vorschriften des Gesellschaftsrechts "pflichtwidrig nicht gestellt " worden ist. Einer gleichzeitigen Beschreibung des Inhalts der Pflicht durch die Worte "verpflichtet war, bei Vorliegen eines Eröffnungsgrunds die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners zu beantragen" bedarf es daher nicht.

R 9. Zu § 35 Abs. 3 - neu -

In § 35 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Das Insolvenzgericht kann anordnen, daß die angemeldeten Forderungen-im schriftlichen Verfahren geprüft werden."

Begründung:

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das Insolvenzgericht nach dem in § 35 anzufügenden Ab-
satz 3 anordnen, daß die angemeldeten Forderungen nicht in einer Gläubigerversammlung, sondern im schriftlichen Verfahren geprüft werden, wie dies z.B. in den Artikeln 244 bis 250 des schweizerischen Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehen ist. Die schriftliche Prüfung durch das Insolvenzgericht kommt insbesondere in Betracht, wenn die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist.

Die Regelung trägt den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis Rechnung. Danach hat der Prüfungstermin, in dem der Verwalter die auf Grund seiner Vorprüfung gefundenen Ergebnisse in die Konkurstabelle eintragen läßt, nur noch formale Bedeutung. Das Interesse der Gläubiger an einer Teilnahme ist durchweg gering, Widersprüche der Beteiligten sind äußerst selten. Für eine eingehende Erörterung bestrittener Forderungen reicht die Zeit ohnehin nicht aus.

R 10. Zu § 42

In § 42 ist das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Das Insolvenzverfahren soll das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehörende Vermögen und das während des Verfahrens erlangte Vermögen nicht alternativ, sondern kumulativ erfassen.

R 11. Zu § 44 Abs. 1 Satz 2

§ 44 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Eine Auseinandersetzung des Gesamtguts findet nicht statt."

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

Fz 12. Zu § 45 a - neu -

Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

"§ 45a

Vorrangige Insolvenzgläubiger

Im Rang vor den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger werden nach dem Verhältnis ihrer Beträge berücksichtigt:
die Forderung der Staats-, Gemeinde- und Kreiskassen wegen öffentlicher Abgaben, die im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder als fällig gelten."

Begründung:

Das Fiskusvorrecht ist aus steuerlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen bei der Neuordnung der Insolvenzordnung beizubehalten. Das Fiskusvorrecht unterscheidet sich von den anderen Vorrechten durch seine Begründung im Gemeinwohl. Der Fiskus vertritt in der Insolvenz die Gesamtheit aller Steuergläubiger und kann sich seinen Steuerschuldner nicht frei auswählen. Bei einer Abschaffung des Vorrechts würden Verluste im Insolvenzfall von allen Bürgern zugunsten einzelner Insolvenzgläubiger getragen, die freiwillig und unter Abschätzung des wirtschaftlichen Risikos in rechtsgeschäftliche Beziehungen getreten sind. Private Gläubiger sind mit zusätzlichen Sicherungsmöglichkeiten gegenüber dem Fiskus wesentlich günstiger gestellt. Dies wird durch die Rechtstatsachenforschung belegt. Nach einer Untersuchung des Hamburger Max-Planck-Instituts liegt die Gesamtbefriedigungsquote der Kreditinstitute bei 79%, der Warenlieferanten bei 64% und die der Finanzämter bei lediglich 11%. Daraus ergibt sich, daß das Privileg des Fiskus als Äquivalent für fehlende Sicherungsmöglichkeiten seine Berechtigung hat. Die bei einer Abschaffung des Fiskusvorrechts eintretenden Steuerausfälle werden auf der Grundlage von Erhebungen im Lande Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen bundesweit auf jährlich über 100 Mio DM geschätzt.

(noch Ziff. 12)

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Abschaffung der allgemeinen Konkursvorrechte - gerade auch des Fiskus-Vorrechts - ist eines der wesentlichen Reformziele. Dadurch soll maßgeblich dazu beigetragen werden, daß sich die Befriedigungsaussichten der einfachen Insolvenzgläubiger gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand erhöhen.

Die herkömmlichen Vorrechte lassen sich nur einheitlich beseitigen. Bei einer erneuten Privilegierung des Fiskus müßte die Reform scheitern. Denn dann wäre anderen Beteiligten nicht zuzumuten, Abstriche von ihrer derzeitigen Rechtsstellung hinzunehmen und es wäre z.B. weder zu rechtfertigen, das Vorrecht der Arbeitnehmer wegen rückständiger Arbeitsentgelte zu beseitigen noch die Sicherungsgläubiger an den Verfahrenskosten zu beteiligen.

Die befürchteten Steuerausfälle lassen sich durch Änderungen der Stundungspraxis und frühere Insolvenzanträge - auch ein Reformziel - minimieren. Außerdem müssen die Anreicherung der Insolvenzmassen und die gesamten Auswirkungen der Reform, die einen positiven Einfluß auf das Steueraufkommen haben dürfte, berücksichtigt werden. Beispielsweise sei nur darauf hingewiesen, daß nach § 196 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs die bei der Verwertung von Sicherungsgut anfallende Umsatzsteuer dem Fiskus ungeschmälert zufließt und Steuerausfälle insofern gerade nicht zu befürchten sind. Im Ergebnis dürften die Steuerausfälle aufgrund der Abschaffung des Fiskus-Vorrechts durch reformbedingte Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

Wi 13. Zu § 52 und § 118 Abs. 2

In § 52 und in § 118 Abs. 2 Nr. 1 sind nach den Worten
"in ausländischer Währung"
jeweils die Worte
"oder in einer Rechnungseinheit"
einzufügen.

Begründung:

Vor allem der internationale Wirtschaftsverkehr bedient sich in zunehmendem Maß bestimmter Rechnungseinheiten zur Denominierung von Geldforderungen. Besondere Bedeutung hat insofern neben dem Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds die ECU erlangt, die jedoch (vorerst) keine eigene Währung darstellt. Es entspricht der Sachlogik wie auch der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis an anderer Stelle, Forderungen in diesen Rechnungseinheiten solchen in ausländischen Währungen gleichzustellen.

AS 14. Zu § 58 Nr. 0 -neu -

(Bei Annahme
entfällt
Ziff. 15)

In § 58 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 0 einzufügen:

"0. die sich das Eigentum an einer beweglichen Sache vorbehalten haben, die dem Schuldner verkauft und deren Besitz ihm übertragen worden ist;".

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Die vorgeschlagene Einfügung stellt die Fassung des § 55 Abs. 1 in Artikel 1 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts wieder her, die in Wissenschaft und Praxis überwiegend auf Zustimmung gestoßen ist. Deshalb soll an der Neuerung festgehalten werden, daß auch der Verkäufer einer beweglichen Sache, die dem Schuldner unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden ist, einem absonderungsberechtigten Pfandgläubiger gleichgestellt wird (Nr. 0).

Auch der Eigentumsvorbehalt hat die wirtschaftliche Funktion eines Sicherungsrechts. Die Zwecke des Insolvenzverfahrens erfordern es, die Rechte der Gläubiger, die Waren unter Eigentumsvorbehalt geliefert haben, in gleicher Weise an die Bedürfnisse des Verfahrens anzupassen wie die Rechte von Gläubigern, die durch eine Sicherungsübereignung geschützt sind. In beiden Fällen muß das Sicherungsgut zunächst in der Insolvenzmasse verbleiben, um die Chancen für eine Sanierung des Unternehmens zu erhalten oder um dessen zeitweilige Fortführung im Rahmen der Liquidation zu ermöglichen. Das Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters wird zweckmäßigerweise für beide Fallgestaltungen in gleicher Weise geregelt (vgl. § 191 des Entwurfs). Das wirtschaftliche Interesse des durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Gläubigers wird gewahrt, wenn ihm - ebenso wie dem durch Sicherungsübereignung geschützten Gläubiger - die Stellung eines Absonderungsberechtigten eingeräumt und damit nach Maßgabe der §§ 191 bis 200 des Entwurfs die Befriedigung aus dem Erlös der Sache gewährleistet wird.

Auch die Einordnung des Vorbehaltseigentums als Aussonderungsrecht, wie sie das geltende Konkursrecht vorsieht, führt in der Regel nur zu einer Befriedigung des Verkäufers in Höhe des noch vorhandenen Werts der Kaufsache. Zwar kann der Verkäufer die Zahlung des vollen Kaufpreises aus der Masse verlangen, wenn der Verwalter die Erfüllung des Kaufvertrages wählt (§ 17 KO); der

(noch Ziff. 14)

Verwalter wird jedoch in aller Regel die Erfüllung ablehnen, wenn der vorhandene Wert der Sache den Kaufpreis nicht mehr erreicht. Selbst wenn die Kaufsache für die Fortführung des insolventen Unternehmens benötigt wird, kann der Verkäufer nicht sicher sein, daß der Verwalter Erfüllung wählen wird; der Verwalter kann auch in dieser Situation versuchen, die Erfüllung abzulehnen und sich entweder anderweitig Ersatz zu beschaffen oder die Sache selbst zum Zeitwert vom Verkäufer zurückzuerwerben. Der Verkäufer hat also nur eine ungewisse Chance, trotz der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch eine volle Zahlung des Kaufpreises durchzusetzen.

Die insolvenzrechtliche Gleichbehandlung von Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung hat den weiteren Vorteil, daß die Abgrenzungsschwierigkeiten entfallen, die nach geltendem Recht im Bereich der Verlängerungs- und Erweiterungsformen des Eigentumsvorbehalts auftreten. Bisher ist zwar im Grundsatz anerkannt, daß diese Sicherungsformen nur ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gewähren, die Einzelheiten sind jedoch streitig.

Die Einordnung des Vorbehaltseigentums als Absonderungsrecht hat nicht etwa die Folge, daß mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Eigentum an der Vorbehaltsware vom Verkäufer auf den Schuldner überginge. Vielmehr bleibt der Verkäufer - ebenso wie ein Sicherungseigentümer - zunächst Eigentümer der Ware. In der Regel verliert er sein Eigentum erst, wenn der Verwalter die Ware verwertet (vgl. § 191 Abs. 1 des Entwurfs). Die Frage hat praktische Bedeutung insbesondere in dem Fall, daß das Insolvenzverfahren vor der Verwertung der Vorbehaltsware eingestellt wird.

R 15. Zu § 58

(Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 14)

§ 58 ist wie folgt zu fassen:

"§ 58

Sicherungsübertragung

Den in § 57 genannten Gläubigern stehen die Gläubiger gleich,
denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs eine be-
wegliche Sache übereignet oder ein Recht übertragen hat."

Begründung:

Vereinfachung der Vorschrift.

Wi 16. Zu §§ 62 bis 64 und 321

Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die Bestimmungen zu den Massegläubigern, den Kosten des Insolvenzverfahrens, den sonstigen Masseverbindlichkeiten und der Befriedigung der Massegläubiger übersichtlicher gestaltet und eine einheitliche Bestimmung über die Rangordnung der Ansprüche aufgenommen wird. Ferner sollte an dem geltenden Vorrang in § 60 Abs. 1 Nr. 1 KO für bestimmte Masseschulden gegenüber den Kosten des Verfahrens festgehalten werden.

Begründung:

Die Zusammenfassung der im Entwurf der Insolvenzordnung verstreuten Bestimmungen dient der Übersichtlichkeit und erleichtert die Anwendung des Gesetzes im Wirtschaftsleben gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen. Ferner sind zwingende Gründe für eine bessere Rangordnung der Verfahrenskosten im Vergleich zur geltenden Rechtslage nicht ersichtlich. Der geforderte Vorrang stellt insbesondere einen Ausgleich für das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 117 E-InsO dar.

AS 17. Zu § 64 Abs. 1 Nr. 4 - neu -

Nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 ist folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. wegen Rückstände für die letzten sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Schuldners die Ansprüche

- a) der Arbeitnehmer auf die Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner, der im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigten auf die Bezüge aus einem Berufsbildungsverhältnis mit dem Schuldner sowie der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten auf die Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Schuldner, soweit sie nicht durch Konkursausfallgeld gedeckt sind,

(noch Ziff. 17)

- b) der Arbeitnehmer auf Entschädigung aus einer Wettbewerbsabrede mit dem Schuldner,
- c) der Handelsvertreter auf Vergütung einschließlich Provision gegen den Schuldner, sofern diese Handelsvertreter zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92 a des Handelsgesetzbuchs die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und ihnen während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als tausend Deutsche Mark an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen zugestanden haben oder noch zustehen,
- d) der Berechtigten auf Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung gegen den Schuldner,
- e) der Träger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit auf Beiträge einschließlich Säumniszuschläge und auf Umlagen."

Begründung:

Die Nichtübernahme des § 59 Abs. 1 Nr. 3

Buchst. a bis e Konkursordnung ist

ausgesprochen arbeitnehmer- und versichertenfeindlich. Aus übergeordneten sozialpolitischen Erwägungen und zur Abwendung von ansteigenden Schäden für die Versichertengemeinschaft durch steigende Beitragsausfälle und Umlagenausfälle infolge ihrer Nichtbeitreibbarkeit muß auf seiner Beibehaltung bestanden werden. Die in dieser bisherigen Gesetzesvorschrift enthaltenen Ansprüche sind im Interesse des sozialen Gemeinwohls in ganz besonderer Weise durch ihre Ausweisung als Masseschulden schutzwürdig. Das in den Vordergrund geschobene Interesse des einzelnen Gläubigers hat hinter das Interesse des sozialen Gemeinwohls zurückzutreten.

Zudem paßt der Gesichtspunkt einer stärker marktwirtschaftlich orientierten Insolvenzabwicklung nicht auf die Situation der Sozialversicherungsträger insbesondere im Bereich der Krankenversicherung. Die Sozialversicherungsträger stehen im Insolvenzrecht den übrigen Gläubigern nicht gleichberechtigt gegenüber. Sie unterliegen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages einem Kontrahierungszwang gegenüber jedem künftigen Schuldner im Gegensatz zu den übrigen Gläubigern, die frei entscheiden können, mit wem sie vertragliche Beziehungen aufnehmen. Für sie besteht regelmäßig auch keine Möglichkeit, ihre Forderungen durch geeignete Maßnahmen abzusichern. Eine Gleichbehandlung mit den privaten Gläubigern ist daher nicht gerechtfertigt.

(noch Ziff. 17)

In besonderem Maße wären von der Neuregelung die in Heimarbeit Beschäftigten (Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende) und ihnen Gleichgestellten betroffen. Bei dieser Gruppe abhängig Beschäftigter wird rückständiges Arbeitsentgelt (Minderentgelt, fehlende oder zu geringe Zuschläge) in der Regel erst durch die turnusmäßigen Kontrollen der staatlichen Entgeltüberwachung aufgedeckt. Rückstände aus einem Zeitraum von einem Jahr und mehr sind in diesem Bereich eher Regel als Ausnahme. Für Heimarbeiter wäre daher durch das Konkursausfallgeld nur ein geringer Teil ihres rückständigen Entgelts abgesichert.

Für Hausgewerbetreibende und ihnen Gleichgestellte wurde sich die Neuregelung noch nachteiliger auswirken: Bei den nach geltendem Recht für die letzten sechs Monate vor Konkurs-eröffnung als Masseschulden und für weitere sechs Monate als bevorrechtigte Forderungen eingestuften rückständigen Bezüge der Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten handelt es sich um das Entgelt aus Lohnaufträgen, die diese mit den von ihnen selbst beschäftigten fremden Hilfskräften und Heimarbeitern (bei Gleichgestellten bis zu 20 Beschäftigten) im Auftrag und für Rechnung des Schuldners ausgeführt haben.

Als einfache Insolvenzgläubiger wären diese abhängig Beschäftigten zum einen hinsichtlich des Entgelts für ihre eigene Arbeitsleistung in vollem Umfang betroffen, weil ihnen als formell Selbständigen kein Konkursausfallgeld zusteht; darüber hinaus mußten sie für die Entgelte der zur Ausführung der Lohnaufträge von ihnen Beschäftigten aus eigenen Mitteln in voller Höhe aufkommen mit der ungewissen Aussicht einer teilweisen Befriedigung aus der Insolvenzmasse.

Diese Kleinstgewerbetreibenden sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihren Auftraggebern, die sich insbesondere durch den fehlenden eigenen Zugang zum Absatzmarkt und die damit fehlende Möglichkeit unternehmerischer Gewinnchancen ergibt, in den Schutz des Heimarbeitsgesetzes einbezogen. Die Schutzfunktion dieses Gesetzes - zwingend vorgeschriebene Mindestentgelte, deren staatliche Überwachung und Durchsetzung gegenüber den Auftraggebern - wäre im Insolvenzfall des Auftraggebers aufgehoben. Die nachfolgende Insolvenz dieser abhängig Beschäftigten mit den entsprechenden Konsequenzen für deren Arbeitnehmer und Heimarbeiter wäre vorhersehbar.

Präventive Anpassungsmöglichkeiten an die Neuregelung sind dieser Personengruppe versagt. Von der verbesserten Einstufung der Ansprüche aus Sozialplänen als Massverbindlichkeiten waren Heimarbeiter allenfalls marginal berührt; Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte sind hiervon ausgeschlossen.

Aus sozialer Sicht erscheint es deshalb erforderlich, für diese Fälle Vorsorge zu treffen.

(noch Ziff. 17)

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Berücksichtigung der für die letzten sechs Monate rückständigen Ansprüche der Arbeitnehmer auf Bezüge und der Träger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit auf Beiträge und Umlagen als Masseverbindlichkeiten widerspricht der Systematik der Insolvenzordnung. Diese Ansprüche waren bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits begründet. Die Gläubiger dieser Ansprüche gehören daher gemäß § 45 des Entwurfs zu den Insolvenzgläubigern.

Außerdem widerspräche eine Vorzugsstellung für diese Ansprüche dem Ziel der Reform, sämtliche Vorrechte des geltenden Rechts zu beseitigen, um eine Gleichbehandlung aller Gläubiger zu ermöglichen. Würde den genannten Ansprüchen erneut eine Vorzugsstellung eingeräumt, wäre der Verzicht des Fiskus auf das bisherige Vorrecht für Abgabeforderungen sowie eine Beteiligung der Sicherungsgläubiger an den Verfahrenskosten gleichfalls nicht mehr zu rechtfertigen. Damit wäre die Reform insgesamt gescheitert.

R 18. Zu § 66 Satz 2

In § 66 Satz 2

sind nach den Worten "geeignet ist"

die Worte ", insbesondere nicht geschäftskundig oder nicht unabhängig ist"

einzufügen.

(noch Ziff. 18)

Begründung:

Das Ergebnis eines Insolvenzverfahrens wird maßgeblich durch die Tätigkeit des Insolvenzverwalters bestimmt. Ein für alle Beteiligten optimales Ergebnis wird sich nur durch einen Verwalter erzielen lassen, der nicht nur sachkundig, sondern auch unabhängig ist (§ 65 Abs. 1), insbesondere unabhängig von Sonderinteressen einzelner Gläubiger.

Eignung und Unabhängigkeit des Verwalters werden in aller Regel sichergestellt sein, wenn das Gericht die Verwalterauswahl vornimmt. Macht dagegen die - möglicherweise von einigen wenigen Gläubigern beherrschte - erste Gläubigerversammlung von ihrer Befugnis Gebrauch, anstelle des vom Gericht bestellten Verwalters eine andere Person zu wählen (§ 66 Satz 1), werden diese Voraussetzungen für ein optimales Verfahrensergebnis nicht im gleichen Umfang gewährleistet sein. Erscheint ihr Vorliegen zweifelhaft, darf das Gericht nicht verpflichtet sein, den Gewählten gleichwohl zu bestellen. Im Gesetz ist deshalb zu verdeutlichen, daß das Gericht die Eignung der gewählten Person sehr gründlich zu prüfen hat. Die vorgeschlagene Ergänzung zählt beispielhaft besonders bedeutsame Fälle auf, in denen das Gericht die Bestellung des von der Gläubigerversammlung gewählten Verwalters zu versagen hat.

R 19. Zu § 74 Abs. 2

In § 74 Abs. 2 sind nach dem Wort "Rechtsverordnung" die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Die Mitwirkung des Bundesrates ermöglicht es, beim Erlaß der Vergütungsverordnung den Sachverstand der Insolvenzpraxis zu berücksichtigen. Demgemäß hatte auch die Konkursordnung in § 85 Abs. 2 und in § 91 Abs. 2 die Landesjustizverwaltungen zu allgemeinen Anordnungen für die Vergütung ermächtigt.

R 20. Zu § 75 Abs. 2 Satz 3 - neu -

In § 75 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung kann der Beschluß den Gläubigern, deren Anschrift dem Gericht bekannt ist, gemäß § 8 zugestellt werden."

Begründung:

Für die Entscheidung über die Vergütung und die Auslagen des Insolvenzverwalters ist zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens anstelle der in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung alternativ die Zustellung an die bekannten Gläubiger durch Aufgabe zur Post (§ 8 Abs. 1 des Entwurfs) zuzulassen. Diese Nebenentscheidung richtet sich nicht mehr an einen noch unbekannten und offenen Adressatenkreis. Insbesondere die Gläubiger hatten Gelegenheit, auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§ 36 Abs. 1 des Entwurfs) ihre Forderungen beim Insolvenzgericht anzumelden.

Die Regelung gilt auf Grund der Verweisung auf § 75 in § 84 Abs. 2 und in § 242 Abs. 2 des Entwurfs auch für die Entscheidungen über die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses und über die Vergütung des Treuhänders.

R 21. Zu § 76 Abs. 2 Satz 2

In § 76 Abs. 2 Satz 2 sind nach den Worten "Beteiligten aus" die Worte "; es kann dem Gläubigerausschuß für dessen Stellungnahme eine Frist setzen" einzufügen.

(noch Ziff. 21)

Begründung:

In der Insolvenzpraxis lassen sich die Mitglieder des Gläubigerausschusses mit der Prüfung der Schlußrechnung des Verwalters häufig sehr viel Zeit. Dies führt zu erheblichen Verfahrensverzögerungen. Das Insolvenzgericht soll deshalb die Befugnis erhalten, dem Gläubigerausschuß für seine Stellungnahme eine Frist zu setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann es die Schlußrechnung ohne die Bemerkungen des Gläubigerausschusses auslegen.

AS 22. Zu § 78 Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 2a - neu -, § 79 Abs. 3 - neu -

(Bei Annahme
entfällt
Ziff. 23)

a) § 78 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Neben den Gläubigern mit den höchsten Ansprüchen sollen dem Ausschuß auch Vertreter der Kleingläubiger und der Arbeitnehmer angehören."

bb) Satz 3 ist zu streichen.

b) Nach § 78 Abs. 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

“(2a) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Gläubigerausschuß werden durch den Betriebsrat bestimmt oder, sofern ein solcher nicht besteht, von der Belegschaftsversammlung gewählt.”

(noch Ziff. 22)

c) In § 79 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) § 78 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2a gilt entsprechend."

Begründung:

Dem Gläubigerausschuß obliegen wichtige Aufgaben und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Insolvenzverfahren. Wegen der besonderen Auswirkungen einer Arbeitgeberinsolvenz für die Arbeitnehmer ist es erforderlich, daß dem Gläubigerausschuß auch Vertreter der Kleingläubiger und der Arbeitnehmer angehören, und zwar nicht nur in den Fällen, in denen Arbeitnehmer als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind und es von der Größe des Ausschusses her gerechtfertigt ist (vgl. § 78 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs). Arbeitnehmer sind von einer Insolvenz nicht nur als Insolvenzgläubiger betroffen; in vielen Fällen wird es auch um die Erhaltung ihres Arbeitsplatzes oder um die Beibehaltung von betrieblichen Sozialleistungen gehen. Schon aus diesem Grund kann die Mitgliedschaft eines Arbeitnehmervertreters im Gläubigerausschuß nicht von den in § 78 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs vorgesehenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Im Übrigen läßt § 78 Abs. 3 des Entwurfs sogar die Mitgliedschaft von Nichtgläubigern zu.

Die Arbeitnehmervertreter sind zwar auch Gläubiger, haben jedoch häufig den sonstigen Gläubigern entgegenlaufende Interessen, beispielsweise am Fortbestand des Betriebes unter Sicherung von Arbeitsplätzen zu Lasten einer vollen Befriedigung der sonstigen Gläubiger. Es ist daher nicht sachgerecht, wenn die Gläubigerversammlung oder ein Gericht die Arbeitnehmervertreter bestimmen oder abwählen können.

(noch Ziff. 22)

Durch den neuen Absatz 3 des § 79 des Entwurfs soll sichergestellt werden, daß auch bei Entscheidungen der Gläubigerversammlung über die Zusammensetzung des Gläubigerausschusses regelmäßig Vertreter der Arbeitnehmer - und Vertreter der Kleingläubiger - Berücksichtigung finden, die gemäß dem neuen § 78 Abs. 2 bestimmt bzw. gewählt werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Dem Anliegen, daß ein Vertreter der Arbeitnehmer im Regelfall stets dem Gläubigerausschuß angehören soll, wird in sachgerechter Weise bereits durch die Empfehlung des R zu § 78 Abs. 2 Satz 3 entsprochen. Die darüber hinausgehende Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist systemwidrig und nicht sachgerecht. Der Gläubigerausschuß hat als Organ der Gläubiger deren Interesse an einer ordnungsmäßigen Insolvenzverwaltung zu wahren. Seine Mitglieder sind bei schuldhafter Pflichtverletzung den Gläubigern zum Schadensersatz verpflichtet (vgl. §§ 80, 82 des Entwurfs). Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik weist in seiner Begründung selbst zutreffend darauf hin, daß Arbeitnehmervertreter häufig den sonstigen Gläubigern entgegenlaufende Interessen hätten. Die darauf beruhende Gefahr einer schweren Interessenkollision für Arbeitnehmervertreter im Gläubigerausschuß zwischen der Solidarität mit den Kollegen und den Pflichten als Mitglieder des Gläubigerausschusses würde sich erheblich ver-

(noch Ziff. 22)

größern, könnte die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern im Gläubigerausschuß von Gremien wie dem Betriebsrat oder der Belegschaftsversammlung bestimmt werden, die als solche am Insolvenzverfahren nicht beteiligt und daher nicht verantwortlich sind. Bedenklich ist weiter, daß diesen Gremien die Befugnis eingeräumt werden soll, die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Gläubigerausschuß festzulegen und damit eine ausgewogene Zusammensetzung zu verhindern. Im übrigen gebieten es der Grundsatz der Gleichbehandlung mit anderen Gläubigergruppen ebenso wie die Bedürfnisse der Insolvenzpraxis, daß alle Mitglieder sowohl des vorläufigen wie des von der Gläubigerversammlung bestimmten Gläubigerausschusses von denselben Stellen ernannt bzw. gewählt werden.

R 23. Zu § 78 Abs. 2 Satz 3

(Entfällt bei Annahme von Ziff. 22)

In § 78 Abs. 2 Satz 3 sind die Worte "und wenn es von der Größe des Ausschusses her gerechtfertigt erscheint" zu streichen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung, daß ein Vertreter der Arbeitnehmer dem Gläubigerausschuß nur dann angehören soll, wenn dies von der Größe des Ausschusses her gerechtfertigt erscheint, ist nicht sachgerecht. Es ist nicht verständlich, daß Arbeitnehmer, die mit nicht unerheblichen Forderungen am Insolvenzverfahren beteiligt sind, anders als andere Insolvenzgläubiger lediglich im Hinblick auf die Größe des Gläubigerausschusses von einer Beteiligung daran sollen ausgeschlossen werden können. Die Arbeitnehmer mit rückständigem Arbeitsentgelt stellen eine besondere Gläubigergruppe dar, die - wenn ihre Forderungen nicht nur unerheblich sind - im Gläubigerausschuß vertreten sein sollte, weil nur auf diese Weise das vom Entwurf angestrebte Ziel, bei der Zusammensetzung des Gläubigerausschusses die Interessen aller beteiligten Gläubiger angemessen zu berücksichtigen, erreicht werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 78 Abs. 2 Satz 3 den letzten Halbsatz zu streichen.

R

24. Zu § 89 Abs. 3 Satz 1

In § 89 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort "bekanntzumachen" die Worte "; anstelle der öffentlichen Bekanntmachung kann der Beschluß den absonderungsberechtigten Gläubigern und den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern, deren Anschrift dem Gericht bekannt ist, gemäß § 8 zugestellt werden" einzufügen.

Begründung:

Für den Aufhebungsbeschluß des Insolvenzgerichts ist zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens anstelle der öffentlichen Bekanntmachung alternativ die Zustellung an die bekannten Gläubiger durch Aufgabe zur Post (§ 8 Abs. 1 des Entwurfs) zuzulassen. Diese Entscheidung richtet sich nicht mehr an einen noch unbekannten und offenen Adressatenkreis. Die Gläubiger hatten auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§ 36 Abs. 1 des Entwurfs) und der Einberufung der Gläubigerversammlung (§ 85 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs) Gelegenheit, ihre Anschrift dem Insolvenzgericht mitzuteilen.

R

25. Zu § 112 Abs. 1 Satz 2, sowie Satz 3 und 4 - neu -

§ 112 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Worte "nach Anhörung des Schuldners" zu streichen.

b) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

"Vorher ist der Schuldner anzuhören, wenn dies ohne Gefährdung des Zwecks der Anordnung möglich ist. Ist der Beschluß ohne vorherige Anhörung des Schuldners ergangen, ist sie unverzüglich nachzuholen."

Begründung:

Die in § 112 Abs. 1 zwingend vorgeschriebene Anhörung des Schuldners vor Anordnung einer Postsperre entspricht nicht den Bedürfnissen der Insolvenzpraxis. Die Postsperre wird häufig nur wirksam sein, wenn der Schuldner vor ihrer Einrichtung nicht gewarnt wird. Das Gesetz muß dem Insolvenzgericht deshalb die Möglichkeit einräumen, eine Postsperre auch ohne vorherige Anhörung des Schuldners anzuordnen, wenn ansonsten der Zweck der Maßnahme gefährdet werden könnte. Das rechtliche Gehör des Schuldners ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

R 26. Zu §§ 126 und 137

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelungen des § 126 und des § 137 hinreichend aufeinander abgestimmt sind.

Begründung:

Die genannten Vorschriften erscheinen unstimmig. § 126 enthält die - sinnvolle - Regelung, daß bereits nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein vom Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangenes Miet- oder Pachtverhältnis vom anderen Teil nicht mehr wegen eines vor dem Antrag eingetretenen Zahlungsverzuges oder wegen der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners gekündigt werden kann. Nach § 137 Abs. 1 kann u.a. die Anwendung von § 126 im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Nach § 137 Abs. 2 Satz 1 sind Vereinbarungen, die für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Auflösung eines gegenseitigen Vertrages, etwa eines Miet- oder Pachtvertrages, vorsehen oder der anderen Partei das Recht geben, sich einseitig vom Vertrag zu lösen, ebenfalls unwirksam.

§ 137 Abs. 2 Satz 2 schreibt demgegenüber vor, daß das in einem gegenseitigen Vertrag vereinbarte Recht des anderen Teils, sich bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse vom Vertrag zu lösen, erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr ausgeübt werden kann. Nach § 137 Abs. 3 soll ferner auch die Wirksamkeit von Vereinbarungen, die an den Verzug anknüpfen, durch § 137 Abs. 1 und Abs. 2 nicht berührt werden. Vermieter und Verpächter hätten danach - folgt man dem Text des Entwurfs - ungeachtet der Vorschrift des § 126 wei-

(noch Ziff. 26)

terhin die Möglichkeit, aufgrund entsprechender Vertragsklauseln Miet- und Pachtverträge auch nach einem Eröffnungsantrag noch wegen Zahlungsverzugs oder wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse einseitig zu beenden. Dieses mit der Zielsetzung von § 126 nicht zu vereinbarende Ergebnis dürfte auch durch den Hinweis in der Begründung zu § 137 Abs. 3, § 126 enthalte eine Einschränkung des durch § 137 nicht berührten Rechts, wegen Verzuges des Schuldners zu kündigen, nicht sicher vermieden werden. Es wäre daher zu erwägen, im Gesetz klarzustellen, daß § 126 für Miet- und Pachtverhältnisse eine Einschränkung gegenüber der Regelung des § 137 enthält.

AS 27. Zu § 127 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2

- a) In § 127 Abs. 1 Satz 1 sind vor dem Wort "gesetzlichen" die Worte "tariflichen, in Ermangelung einer solchen unter Einhaltung der" einzufügen.
- b) § 127 Abs. 2 ist zu streichen.

(noch Ziff. 27)

Begründung:

Zu a:

Nach der Rechtsprechung des BAG zu § 22 Konkursordnung ist als gesetzliche Kündigungsfrist im Sinne dieser Vorschrift auch die tarifliche Kündigungsfrist anzusehen. Aus der Begründung zu § 127 des Entwurfs ergibt sich, daß das Rechtsproblem gesehen, aber offengelassen wurde. Hier bietet sich die Möglichkeit, eine rechtliche Unsicherheit in Anlehnung an das bestehende und praktizierte Recht zu beseitigen. Ein Zusammenhang mit der in der Begründung aufgeführten erwarteten Neuregelung der Kündigungsfrist für Arbeiter und Angestellte besteht dagegen nicht. Unabhängig davon, wie diese Kündigungsfristen künftig gesetzlich geregelt werden, werden daneben tarifvertragliche Kündigungsfristen auch weiterhin mit einer verlängerten oder verkürzten Kündigungsfrist zulässig sein.

Zu b:

Die Vorschrift führt zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung des materiellen Kündigungsschutzes. Die Beschränkung auf die Drei-Wochen-Frist ist nicht ausreichend für alle Kündigungsgründe, insbesondere im Bereich des Sonderkündigungsschutzes. So ist es z. B. beim Mutterschutz und bei Behinderten nicht hinnehmbar, daß das Informationsrisiko den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einseitig angelastet wird.

Ein echtes Bedürfnis für eine entsprechende Regelung ist zudem nicht gegeben. In der Praxis wird von den Arbeitnehmern üblicherweise die Drei-Wochen-Frist eingehalten und gerade in den Fällen, in denen ihnen dies unmöglich ist, würde das Klagerrecht abgeschnitten. Im übrigen reicht das Rechtsinstitut der prozessualen Verwirkung zur Beschleunigung aus.

AS 28. Zu §§ 128 bis 131

Die §§ 128 bis 131 sind zu streichen.

Begründung:

Diese Vorschriften heben den Kündigungsschutz der Arbeitnehmer im Insolvenzfall praktisch vollständig auf. Die Interessen der Arbeitnehmer am Erhalt des Arbeitsplatzes werden zugunsten der Interessen der sonstigen Insolvenzgläubiger geopfert. Von einer gleichmäßigen Verteilung der Belastungen im Insolvenzfall zwischen den reinen Kapitalgläubigern und den Arbeitnehmern kann nicht mehr gesprochen werden.

Es kann dem Betriebsrat nicht zugemutet werden, Einzelarbeitnehmer auszusondern, die ihren Arbeitsplatz verlieren sollen. Darüber hinaus ist es auch verfassungsrechtlich bedenklich, Betriebsrat und Insolvenzverwalter die Kompetenz zu geben, die Individualinteressen der Arbeitnehmer zu schmälern. Betriebsrat und Insolvenzverwalter würden faktisch Verträge zu Lasten Dritter, (der einzelnen Arbeitnehmer), abschließen.

Der zivilrechtliche Rechtsschutz des einzelnen Arbeitnehmers würde durch das vorgesehene System der Kündigung im Insolvenzfall aufgelöst.

Ein Nachweis betriebsbedingter Gründe durch den Arbeitgeber bzw. den Insolvenzverwalter ist bei der Stilllegung eines Betriebes oder bei wesentlichen Betriebseinschränkungen, wie die Praxis zeigt, problemlos. Auch nach bisherigem Recht sind diese Handlungen des Insolvenzverwalters unternehmerische Entscheidungen und unterliegen daher nicht der Kontrolle der Gerichte.

(noch Ziff. 28)

Warum die Sozialauswahl der Arbeitnehmer nur beschränkt überprüft werden darf, ist nicht ersichtlich. Auch in diesem Punkt besteht eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Arbeitnehmerinteressen.

Die entsprechenden Bedenken gelten für den § 129 und in Verbindung mit § 130 InsO. Insbesondere kann es nicht Aufgabe der Arbeitsgerichte sein, vorweg Rechtsgutachten zu Individual-Prozessen abzugeben. Darauf liefe der Antrag an ein Arbeitsgericht auf Feststellung der Betriebsbedingtheit bestimmter Kündigungen jedoch hinaus. Das System des arbeitsrechtlichen Rechtsschutzes kann nicht für einen Spezialfall umgedreht werden. Das Risiko der falschen Auswahl von Arbeitsverhältnissen, die zur Kündigung anstehen, kann dem Insolvenzverwalter nicht erlassen werden.

Insbesondere könnten die Anträge auch nicht im Beschlußverfahren abgewickelt werden. Dies wäre rechtssystematisch paradox, da Individualverfahren dem Beschlußverfahren nicht unterliegen (vgl. § 2 a Arbeitsgerichtsgesetz).

Die vorgesehene Regelung ist darüber hinaus auch kontraproduktiv zur Intention des Gesetzentwurfes. Bereits bei einem Individual-arbeitsrechtsstreit, in dem der Beibringungsgrundsatz (Urteilerverfahren) gilt, ist unter Umständen eine Verfahrensverzögerung denkbar, z.B. durch eine Beweiserhebung. Dies gilt umso mehr im Beschlußverfahren, in dem der Beibringungsgrundsatz nicht gilt. Hier wären die Arbeitsgerichte gehalten, von sich aus alle notwendigen Umstände zu ermitteln. Mit einer erheblichen Verzögerung wäre zu rechnen, da diese Umstände für eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen gleichzeitig ermittelt werden müßten. Die Regelung erscheint bereits aus diesem Grund vollständig verfehlt.

Nicht akzeptabel ist weiterhin, daß faktisch ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Arbeitsgerichtes ausgeschlossen ist (§ 129 Abs. 2). Eine sachliche Rechtfertigung für eine Reduzierung des Rechtsschutzes auf einen Rechtszug und damit eine Verweigerung der Berufungsmöglichkeit ist auch unter Berücksichtigung von Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz bedenklich. Allein das Beschleunigungsinteresse zugunsten von Kapitalgläubigern kann diese Einschränkung nicht rechtfertigen.

R 29. Zu § 132 Abs. 1
Wi

(Zusam-
menhang
mit
Ziff. 44)

In § 132 Abs. 1
ist das Wort "drei" durch das Wort "zwei" zu ersetzen.

Begründung:

Ein Ziel des Gesetzentwurfs ist die Einführung einer gesetzlichen Schuldbefreiung. Nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens und Ablauf einer "Wohlverhaltensperiode" von sieben Jahren (§ 236 Abs. 2) soll der redliche Schuldner von seinen restlichen Schulden befreit werden. Die vorgesehene Regelung erscheint für den nicht-unternehmerisch tätigen Schuldner (Verbraucher) als wenig praktikabel und die Wohlverhaltensperiode von sieben Jahren als eindeutig zu lang. Sie ist auf vier Jahre zu verkürzen (vgl. Stellungnahme zu § 236 Abs. 2). Entsprechend der kürzeren "Wohlverhaltensperiode" nach dem Ende des Verfahrens müssen auch Vorausabtretungen und Verpfändungen der Bezüge zugunsten eines einzelnen Gläubigers in ihrer Wirksamkeit von rd. drei Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf zwei Jahre verkürzt werden. Dadurch wird ermöglicht, daß für eine längere Folgezeit die Bezüge des Schuldners für eine Verteilung an die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehen. Die Rechtsstellung des gesicherten Gläubigers wird durch diese Einschränkung nicht unangemessen beeinträchtigt. Auch mit ihr bleibt die Regelung des Entwurfs hinter den Schuldenregulierungsmöglichkeiten in Staaten mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zurück. Die gesicherten Gläubiger, insbesondere solche von Konsumentenkrediten, stehen aufgrund der ihnen zustehenden Forderungen auf die Bezüge des Schuldners deutlich besser als die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger. Soweit eine kürzere Wirksamkeitsdauer von Vorausverfügungen zu einer kritischeren Haltung bei der Kreditvergabe führen sollte, wäre diese Folge erwünscht.

Wi 30. Zu § 137 Abs. 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 137 der Absatz 2 gestrichen werden sollte.

Begründung:

Nach der in § 137 vorgesehenen Regelung bleibt im Insolvenzfall nur ein Lösungsrecht zulässig, das an Verzug oder andere Vertragsverletzungen anknüpft. Gerade angesichts einer gegenüber dem geltenden Recht wesentlich früher möglichen Verfahrenseröffnung ("Drohende Zahlungsunfähigkeit" gemäß § 22) ist es nicht sachgerecht, die Ausübung vertraglich vereinbarter Lösungsrechte (Kündigung, Rücktritt, Wegfall der Geschäftsgrundlage usw.) nur bis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung zu gewähren. Die jetzt im Entwurf vorgesehene Regelung wirkt sich unter Berücksichtigung der früher möglichen Verfahrenseröffnung einseitig zugunsten des Schuldners und zu Lasten des Gläubigers aus, der in seiner Vertragsfreiheit ohne sachlich gerechtfertigten Grund eingeschränkt wird.

AS 31. Zu § 139

§ 139 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist überflüssig. In der Praxis finden Vermittlungsverfahren durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes kaum statt. Auch bisher sind sie nur auf Antrag einer Partei einzuleiten. Die Vorschrift des § 112 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz des Betriebsverfassungsgesetzes hat praktisch keine Bedeutung; aus diesem Grund ist ein Sonderrecht für das Konkursverfahren nicht notwendig.

R 32. Zu § 140 Abs. 1 Satz 1

In § 140 Abs. 1 Satz 1
sind die Worte "von drei Wochen"
durch die Worte "eines Monats"
zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 140 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene dreiwöchige Frist für die Verhandlungen zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat erscheint unangemessen knapp. Um erfolgversprechend verhandeln zu können, muß sich der Betriebsrat die nötigen Informationen verschaffen und sein Vorgehen mit der Belegschaft abstimmen. Diese Vorbereitung der Verhandlungen ist typischerweise sehr zeitaufwendig. Um einerseits das Ziel einer zügigen Abwicklung des Insolvenzverfahrens (S. 153 der Begründung zu § 140) nicht zu gefährden, andererseits dem Betriebsrat die zur Vorbereitung mindestens notwendige Zeit zu gewähren, erscheint eine Frist von einem Monat angemessen.

AS 33. Zu § 140 Abs. 2 Satz 2 - neu -

In § 140 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Das Recht des Insolvenzverwalters oder des Betriebsrates, die Einigungsstelle mit dem Ziel des Abschlusses eines Sozialplanes entsprechend den Regelungen der §§ 112 ff. des Betriebsverfassungsgesetzes anzurufen, bleibt unberührt."

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß einerseits die Betriebsänderung nicht verzögert wird, andererseits aber die Sozialplanrechte der Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen werden.

AS 34. Zu § 141 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2

§ 141 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Worte "zweieinhalb Monatsverdiensten" durch die Worte "fünf Monatsverdiensten" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 sind die Worte "nicht mehr als ein Drittel" durch die Worte "nicht mehr als die Hälfte" zu ersetzen.

Begründung:

Die Begrenzungen des Sozialplanes sowohl in der absoluten als auch in der relativen Höhe sind grundsätzlich akzeptabel. Die Grenzen sind allerdings zu eng gezogen. Eine Begrenzung auf 2 1/2 Monatsverdienste zum Ausgleich der Verluste der sozialen Besitzstände ist gerade im Konkurs nicht ausreichend, da davon auszugehen ist, daß dem Konkursfall eine längerfristige Entwicklung vorangegangen ist, in der Personal abgebaut wurde. Die Beschäftigten, die im Konkursfall noch tätig sind, sind regelmäßig die am längsten beschäftigten Arbeitnehmer. Für diese Arbeitnehmer eine Durchschnittsabfindung von 2 1/2 Monatsverdiensten festzusetzen, - darauf läuft die Regelung im Ergebnis hinaus -; und diese noch durch die relative Grenze des Absatzes 2 zu beschränken, ist nicht sachgerecht.

Die Heraufsetzung der absoluten und der relativen Grenzen für den Sozialplan ist insbesondere auch aus einem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Kapitalgläubiger mit den Arbeitnehmern geboten. Arbeitnehmer erleiden in der Regel existenzielle Verluste durch den Verlust des Arbeitsplatzes, während Kapitalgläubiger in der Regel ihre wirtschaftliche Existenz durch einen Insolvenzfall nicht verlieren. Darüber hinaus haben die Kapitalgläubiger wesentlich bessere Möglichkeiten, sich durch bevorrechtigte Forderungen abzusichern. Die Möglichkeit, den sozialen Besitzstand klagefähig abzusichern, besteht für die Arbeitnehmer nicht.

(noch Ziff. 34)

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Entwurf übernimmt sowohl für die absolute wie für die relative Grenze von Sozialplanforderungen unverändert die Grenzen, die im Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren zur Zeit enthalten sind; dieses Gesetz hat die Sozialplanproblematik im Konkursverfahren nach den Erfahrungen der Insolvenzpraxis angemessen geregelt und wird von den Beteiligten offensichtlich akzeptiert.

Eine Reservierung der Hälfte der freien Insolvenzmasse für Verbindlichkeiten aus einem Sozialplan wäre dagegen nicht mehr zu rechtfertigen. Sie wäre weder aus dem Sozialstaatsprinzip zu begründen, da diese Ansprüche - im Gegensatz zum Arbeitslohn als wesentlicher Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers - nur auf eine soziale Zusatzleistung abzielen (BVerfGE 65, 182, 193). Noch wäre sie mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger (Artikel 3 Abs. 1 GG) zu vereinbaren, da die Ansprüche aus einem Sozialplan zu Lasten der übrigen Insolvenzgläubiger befriedigt und damit von diesen finanziert werden müßten. Bei einer Erhöhung der relativen Grenze von Sozialplanforderungen auf die Hälfte der freien Insolvenzmasse wäre außerdem der Verzicht des Fiskus auf das bisherige Vorrecht für Abgabenforderungen sowie eine Beteiligung der Sicherungsgläubiger an den Verfahrenskosten nicht mehr zu rechtfertigen. Damit wäre die Reform insgesamt gescheitert.

AS 35. Zu § 143 Abs. 2

§ 143 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene und zu begründende Begünstigung eines potentiellen Erwerbers durch eine Begrenzung des Sozialplanrisikos wird durch den § 141 Abs. 3 des Entwurfes gesichert. In dem Fall weiß auch der Betriebsrat als vertragschließende Partei der Betriebsvereinbarung, um welchen Erwerber es sich handelt.

Soweit aber ein unbekannter Erwerber den Betrieb übernimmt, muß dem Betriebsrat die Möglichkeit gegeben werden zu entscheiden, ob ein Rahmensozialplan und ggf. mit welcher Begrenzung, mit diesem Erwerber abgeschlossen wird. Der Betriebsrat muß die Möglichkeit haben, auch die Kapitalkraft des Erwerbers zu berücksichtigen.

R 36. Zu § 145 Abs. 2

§ 145 Abs. 2 ist zu streichen.

Als Folge ist

a) in § 147 Abs. 3 die Angabe "und 3" zu streichen;

b) in § 152 Abs. 2 Satz 2 die Angabe "145 Abs. 3" durch die Angabe "145 Abs. 2" zu ersetzen.

(noch Ziff. 36)

Begründung:

Das künftige Recht der Insolvenzanfechtung läßt aus guten Gründen bei den subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen grob fahrlässige Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags genügen. Von dieser Regel weicht § 145 Abs. 2 ab: Rechtshandlungen, durch die ein Recht an einem Grundstück erworben wurde, sollen einer Anfechtung des Insolvenzverwalters nur dann ausgesetzt sein können, wenn der Gläubiger zum maßgebenden Zeitpunkt positive Kenntnis der genannten Krisentatsachen hatte.

Diese Privilegierung einer bestimmten Gläubigergruppe ist - auch nach Auffassung maßgeblicher Stimmen aus der Wissenschaft - sachlich nicht gerechtfertigt. Die Begründung dafür, die auf das erhöhte Verkehrsschutzbedürfnis im Grundstücksrecht verweist, ist nicht tragfähig. Zwar behandelt das Bürgerliche Gesetzbuch die Erwerber von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, bei denen grob fahrlässige Unkenntnis der wahren Rechtslage unschädlich ist, anders als die Erwerber beweglicher Sachen, bei denen bereits grob fahrlässige Unkenntnis der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse einem gutgläubigen Erwerb entgegensteht (vgl. §§ 892, 893, 932 BGB). Diese Differenzierung beruht jedoch darauf, daß die bei Grundstücken für den Eigentums- bzw. Rechtserwerb maßgeblichen Rechtsverhältnisse durch das Grundbuch und damit durch ein amtlich geführtes, die Vermutung der Richtigkeit genießendes Verzeichnis dokumentiert werden, auf dessen Inhalt der Rechtsverkehr vertrauen kann und muß. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Rechtshandlung zwischen dem Schuldner und einem Insolvenzgläubiger durch Anfechtung rückgängig zu machen ist, fehlt es dagegen an einem vergleichbaren Vertrauenstatbestand, der eine abweichende Behandlung von Grundstücksgeschäften

(noch Ziff. 36)

gebieten erscheinen ließe. Die Möglichkeiten eines Gläubigers, Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bzw. davon zu erlangen, ob ein Eröffnungsantrag gestellt wurde, hängen auch nicht davon ab, ob sich die Rechtshandlung auf den Erwerb eines Rechts an einem Grundstück oder auf den Erwerb einer beweglichen Sache oder einer Forderung bezieht. § 145 Abs. 2 sollte deshalb ersatzlos entfallen.

R 37. Zu § 148 Abs. 1 Satz 2

§ 148 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Der Benachteiligungsvorsatz wird vermutet, wenn der Schuldner wußte, daß ihm die Zahlungsunfähigkeit drohte; die Kenntnis des anderen Teils von diesem Vorsatz wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte."

Begründung:

Die derzeitige Fassung des § 148 Abs. 1 Satz 2 enthält eine Vermutung allein für die Kenntnis des "anderen Teils", nicht aber für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners. Das zwingt den Anfechtenden und insbesondere die Gerichte, den einer direkten Beweisführung in aller Regel unzugänglichen Benachteiligungsvorsatz des Schuldners mit Hilfe von Indizien festzustellen. Dies erscheint nicht sachgerecht. Streng genommen braucht der Schuldner - auch wenn seine Kenntnis von seiner drohenden Zahlungsunfähigkeit bereits feststeht - lediglich zu bestreiten, daß er die Benachteiligung seiner Gläubiger als mögliche Folge

(noch Ziff. 37)

der angefochtenen Rechtshandlung erkannt und gebilligt habe, um dadurch den Anfechtenden in erhebliche Beweisnot zu bringen. Bei feststehender Kenntnis von der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit sollte es aber Sache des Schuldners sein, die sich darauf gründende Vermutung des Benachteiligungsvorsatzes zu widerlegen. Schon jetzt verwertet die gerichtliche Praxis die Kenntnis des Schuldners von seiner desolaten Lage als Indiz für den (bedingten) Benachteiligungsvorsatz. Eine entsprechende Vermutungsregelung führt auch dann nicht zu unbilligen Ergebnissen, wenn dem Schuldner der Gegenbeweis nicht gelingt, da der Anfechtende jedenfalls beweisen muß, daß die Gläubiger benachteiligt worden sind. Gelingt dieser Beweis, dürften schützenswerte Interessen des Schuldners nicht mehr bestehen.

R 38. Zu § 170 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1

§ 170 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 sind die Worte "oder ohne den Gerichtsvollzieher oder die andere dazu ermächtigte Person vorgenommen wird" zu streichen.

Begründung:

Gerichtsvollzieher oder andere ermächtigte Personen stehen regelmäßig nicht zur Verfügung, um zur Aufstellung des Verzeichnisses der Massegegenstände hinzugezogen zu werden. Gemäß § 123 Abs. 2 KO wird daher in allen Fällen Befreiung beantragt und vom Gericht auch bewilligt. Außerdem läßt die Regelung offen, welche Aufgabe der Gerichtsvollzieher bei der Aufstellung des Verzeichnisses durch den Verwalter erfüllen soll und wozu die andere Person gesetzlich ermächtigt sein muß.

Wi 39. Zu §§ 195, 196

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, erneut zu prüfen, ob auf die Vorabentnahme der Kosten der Feststellung des Gegenstandes nach § 196 Abs. 1 und der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer nach § 196 Abs. 3 Satz 2 verzichtet werden kann oder ob die Gefahr einer Kreditverknappung bzw. -verteuerung angesichts der mit der Vorabentnahme verbundenen Vorteile für die Masse in Kauf genommen werden muß.

Begründung:

Die in den §§ 195, 196 vorgesehene Vorwegentnahme der Kosten der Feststellung eines mit einem Absonderungsrecht behafteten Gegenstandes (pauschal 6 % des Verwertungserlöses) sowie der Kosten der Erhaltung (tatsächliche Kosten) und der Kosten der Verwertung (pauschal 5 % plus evtl. anfallende Umsatzsteuer) zugunsten der Insolvenzmasse vermindert den wirtschaftlichen Wert von Mobiliarsicherheiten um bis zu 25 bis 30 %.

Diese Sicherheiten werden dann häufig nicht mehr ausreichen, den Gläubiger von Konkursausfällen ausreichend zu schützen. Angesichts der Bedeutung der betroffenen Sicherungsinstrumente für die gesamte Unternehmensfinanzierung steht eine allgemeine Kreditverknappung bzw. -verteuerung zu befürchten, der lediglich in der beschränkten Zahl der Insolvenzfälle die an sich wünschenswerte Anreicherung der Masse gegenübersteht. Um die für die Unternehmensfinanzierung wichtigen Mobiliarsicherheiten nicht unnötig zu entwerten, ist deshalb der an die Insolvenzmasse abzuführende Kostenbeitrag auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Der Abzug für die Kosten der Feststellung könnte entfallen, da die Feststellung ohnehin zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters gehört.

R 40. Zu § 231

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob dem Gericht die Befugnis eingeräumt werden sollte, die Entscheidung über einen Antrag auf Anordnung der Nachtragsverteilung auszusetzen, wenn zu erwarten ist, daß die in § 231 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in absehbarer Zeit erneut eintreten werden.

Begründung:

Die Fassung des Entwurfs schreibt dem Gericht bei entsprechendem Antrag die Anordnung der Nachtragsverteilung vor, sobald eine der Voraussetzung des § 231 Abs. 1 vorliegt. Nach § 233 des Entwurfs hat der Insolvenzverwalter nach Anordnung die Nachtragsverteilung zu vollziehen.

In der Praxis kann sich jedoch innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums die Notwendigkeit mehrerer Nachtragsverteilungen abzeichnen, wenn z. B. zu erwarten ist, daß mehrere anhängige Feststellungsklagen von Insolvenzgläubigern zu deren Nachteil oder noch laufende Anfechtungsprozesse zugunsten der Insolvenzmasse ausgehen werden.

In solchen Fällen könnte es wünschenswert sein, mit einer an sich anstehenden Nachtragsverteilung so lange zu warten, bis alle oder mehrere der genannten Verfahren abgeschlossen sind und möglichst eine einzige Nachtragsverteilung für alle Beträge durchgeführt werden kann.

Zu §§ 235 bis 252 insgesamt

- R 41. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Einführung einer Restschuldbefreiung. Unbeschadet der Änderungen, die er zu den §§ 235 bis 252 im übrigen vorschlägt, bittet er jedoch, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Institut der Restschuldbefreiung nicht in einem selbständigen Verfahren außerhalb der Insolvenzordnung geregelt werden sollte. Dies gilt jedenfalls für die Schuldenbereinigung Überschuldeter Verbraucher. Eine solche Regelung sollte spätestens mit der Insolvenzordnung in Kraft treten.

Begründung:

Wird eine Restschuldbefreiung nur im Anschluß an ein Insolvenzverfahren ermöglicht, so wird dies zu einer Flut zusätzlicher Gesamtvollstreckungsverfahren führen, deren Eröffnung zahlungsunfähige Schuldner lediglich wegen dieser Möglichkeit beantragen. Dabei handelt es sich in aller Regel um Personen, gegen die bisher ausschließlich im Wege der Einzelzwangsvollstreckung vorgegangen wird. Falls neben Ansprüchen auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis überhaupt nennenswertes Vermögen vorhanden ist, wird dies regelmäßig unter Eigentumsvorbehalt stehen oder mit Absonderungsrechten belastet sein. Gegen solche Schuldner wird kein vernünftiger Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Soweit die Bundesregierung in der Begründung annimmt, wegen der strengen Voraussetzungen einer Restschuldbefreiung werde sich die zusätzliche Belastung der Insolvenzgerichte in Grenzen halten, übersieht sie einmal, daß in jedem Fall zunächst ein - in der Regel zusätzliches - Insolvenzverfahren durchzuführen ist, zum andern, daß die Belastung nicht so sehr durch die Entschei-

(noch Ziff. 41)

dungen zur Restschuldbefreiung verursacht wird, sondern vielmehr gerade durch die Prüfung der Voraussetzungen. Das Institut der Restschuldbefreiung wird damit zu einer ganz erheblichen Mehrbelastung der Insolvenzgerichte und damit der Justizhaushalte der Länder führen. Hierauf hatte bereits die Kommission für Insolvenzrecht hingewiesen (vgl. den Zweiten Bericht der Kommission, 1986, Begründung zu Leitsatz 6.3).

Außerdem ist ein Insolvenzverfahren, in dem mangels Masse eine Verteilung an die Gläubiger nicht stattfindet, das vielmehr nur wegen der Aussicht auf Restschuldbefreiung betrieben wird, als Gesamtvollstreckungsverfahren nicht zu rechtfertigen. Um einen derartigen Mißbrauch der Verfahrensart zu vermeiden, sollte erwo-gen werden, die Restschuldbefreiung in einem selbständigen Entschuldungsverfahren zu regeln, das dem Schuldner auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zur Verfügung steht. Diese Möglichkeit hat auch die Kommission für Insolvenzrecht in Betracht gezogen (vgl. den Zweiten Bericht der Kommission, 1986, Leitsatz 6.3 Abs. 2 Buchst. b). Ein solches Entschuldungsverfahren stünde auch Schuldnern offen, die Verbindlichkeiten gegenüber nur ~~e i n e m~~ Gläubiger haben; auch gegen diese Schuldner kann aus einem Vollstreckungstitel 30 Jahre lang vollstreckt werden. Damit könnte zugleich die Unbilligkeit der im Entwurf vorgesehenen Regelung vermieden werden, Restschuldbefreiung nur solchen Schuldnern zu ermöglichen, die sich gegenüber mehreren Gläubigern verschuldet haben.

Da die Restschuldbefreiung nicht mehr der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Justizgewährungsanspruchs dient, könnte ein ~~ver-~~ selbständiges Entschuldungsverfahren statt den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. dazu das Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26.03.1952, BGBI. I S. 198), im Rahmen der Schuldnerberatung z.B. auch den Sozialhilfebehörden übertragen werden.

- AS 42. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß bei natürlichen Personen die Durchführung des Insolvenzverfahrens und des Verfahrens auf Restschuldbefreiung nicht an dem finanziellen Unvermögen des Schuldners zur Aufbringung der Verfahrenskosten scheitert.

Der Gesetzesentwurf sieht in § 30 die Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens bis zum Berichtstermin zu decken. Darüber hinaus sehen die §§ 246 und 249 des Entwurfs eine Versagung der Restschuldbefreiung vor, wenn der Schuldner zur Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders nicht in der Lage ist.

Dies führt zu einem nicht zu rechtfertigenden Ausschluß von der Möglichkeit einer Restschuldbefreiung bei natürlichen Personen, die in einem Maße verschuldet sind, daß sie noch nicht einmal zur Aufbringung der Verfahrenskosten in der Lage sind. Um solchen völlig überschuldeten Personen einen neuen Anfang zu ermöglichen, sollten in den Entwurf Regelungen aufgenommen werden, die unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Verfahrens und der Bereitschaft des Schuldners zur Mitarbeit diesen in die Lage versetzen, eine Restschuldbefreiung zu erlangen.

- R 43. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob gesetzliche Regelungen über die Auswahl, Qualifikation und Tätigkeit des Treuhänders zu treffen sind.

Begründung:

Der Entwurf beschränkt sich auf Vorschriften über die Rechtsstellung des Treuhänders und seine Vergütung, ohne zu letzterer erkennen zu lassen, ob und welche Unterschiede zur Vergütung des Insolvenzverwalters zu erwarten sind. Hinweise darauf, wen das Gericht zum Treuhänder bestimmen darf, welche Qualifikation dieser haben sollte und ob er über die in § 241 bezeichneten Aufgaben hinaus für den Erfolg des Restschuldbefreiungsverfahrens tätig werden darf, enthält der Entwurf nicht. Dies würde sowohl zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit als auch zu einer unzumutbaren Mehrbelastung für das Insolvenzgericht führen, das - insbesondere im Verfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners - von Amts wegen (§ 5) im Interesse der Restschuldbefreiung tätig zu werden hat. Die Mehrbelastung der Gerichte durch das neuartige Restschuldbefreiungsverfahren wird ohnehin sehr beträchtlich sein und das Rechtspflegerpersonal vor z. T. völlig neue und ungewohnte Aufgaben stellen. Schätzungen gehen von 1,2 bis 1,5 Millionen überschuldeten Haushalten aus. Wenn nur ein Teil davon Restschuldbefreiung beantragt, werden die Rechtsanwender im Bereich der Verbraucherinsolvenz schon im Eröffnungsverfahren mit Problemen konfrontiert, für deren Lösung sie nicht ausgebildet sind. Deshalb wird für den Erfolg des neuen Restschuldbefreiungsverfahrens außerhalb der Unternehmensinsolvenz entscheidend sein, ob der Treuhänder - insbesondere nach den vom Entwurf vorgesehenen Verfahren mit Eigenverwaltung (§§ 331 ff., §§ 347 ff.) - dem Schuldner während der Wohlverhaltensperiode als "Schuldnerbetreuer" mit

(noch Ziff. 43)

Rat und Tat zur Seite stehen darf. Als Treuhänder sollten deshalb nicht nur Rechtsanwälte und vergleichbare Personen, die eine Vergütung beanspruchen müßten, sondern auch karitative Organisationen, Schuldnerberatungsstellen, Sozialbehörden, aber auch Verwandte, Bekannte oder andere Vertrauenspersonen des Schuldners unentgeltlich tätig werden können. Eine solche Wahl müßte dem Gericht im Interesse der Rechtssicherheit allerdings ausdrücklich eröffnet und auch ein Verzicht auf die Mindestvergütung (vgl. auch die Regelung in § 246) zugelassen werden.

R
AS
Wi

44. Zu § 236 Abs. 2 Satz 1

(Zusammenhang
mit
Ziff. 29)

In § 236 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort
"abtritt"
die Worte

"; ist der Schuldner ein Verbraucher (§ 1 Abs. 1 des
Verbraucherkreditgesetzes), beträgt die Zeitdauer der
Abtretung vier Jahre"

einzufügen.

(noch Ziff. 44)

Begründung:

Die Einführung einer gesetzlichen Schuldbefreiung ist zu begrüßen. Jedoch erscheint die Regelung des Entwurfs für einen erheblichen Teil der angesprochenen redlichen Schuldner als wenig praktikabel. Die vorgesehene Regelung geht - wie der Entwurf im übrigen - vom Leitbild der Unternehmensinsolvenz aus. Demgemäß wird als Schuldner, auf dessen Moral die vorgesehene Regelung "heilsame Wirkungen" haben soll und dessen mithaftende Ehefrau nur nach einem gesonderten Insolvenzverfahren über ihr Vermögen befreit werden kann, der Unternehmer verstanden. Nur diesem wird in der Praxis aber die Möglichkeit offenstehen, sich durch einen Insolvenzplan, der eine kürzere Wohlverhaltensperiode als sieben Jahre vorsieht und dem Schuldner mehr als nur die pfändungsfreien Beträge beläßt, von seinen Schulden zu befreien. Das Restschuldbefreiungsverfahren sollte aber auch und - bis zu einem Verbraucherentschuldungsverfahren außerhalb der Insolvenzordnung - vornehmlich der Schuldenbereinigung von unverschuldet in Not geratenen Privatpersonen (Verbrauchern) dienen. Der Begriff des Verbrauchers wird in § 1 Abs. 1 des Verbraucherkreditgesetzes definiert und umfaßt nur natürliche Personen, die nicht gewerblich oder selbständig tätig sind. Verbraucher werden aufgrund veränderter Wirtschafts- und Kreditpraxis in aller Regel nur mit einer gewissen - in Einzelfällen nicht unbeträchtlichen - Verschuldung angemessen am Wirtschaftsleben teilnehmen können, ohne daß ihnen daraus ein moralischer Vorwurf gemacht werden könnte. Aufgrund verschiedener Untersuchungen steht fest, daß es bei diesem Personenkreis zu Zahlungsproblemen und letztlich zu einer hoffnungslosen Überschuldung fast immer durch nicht steuerbare Ereignisse kommt: Arbeitsplatzverlust, Ehescheidung, Krankheit. Nach Abschluß des "Verbraucher"-Insolvenzverfahrens wird ein Schuldner in der Regel eine Wohlverhaltensperiode von sieben Jahren nur mit dem Existenzminimum nicht durchstehen können. Ein Haushalt läßt sich z. B. für diese Zeit kaum ohne Reparaturen und Ersatzanschaffungen führen. Deshalb sollten wirtschaftlich in Not geratene Verbraucher - entsprechend den guten Vorbildern in anderen Staaten - keiner längeren Resozialisierungszeit bedürfen als etwa einem Straftäter zugemutet wird. Eine Verkürzung der

(noch Ziff. 44)

allgemeinen Wohlverhaltensperiode von sieben Jahren auf vier Jahre erscheint angemessen aber auch ausreichend, um dem redlichen Verbraucher einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen. Das kommt letztlich den Gläubigern und anderen Kreditgebern zugute. Denn eine unerfüllbar lange Wohlverhaltensperiode bringt keine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation, in der viele Schuldner sich "gesetzlich einrichten" und in die Schattenwirtschaft abtauchen.

R 45. Zu § 239 Abs. 1 Nr. 1 bis 4

§ 239 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,"

b) In Nummer 2 sind die Worte "nicht früher als drei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens" durch die Worte "in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag" zu ersetzen.

(noch Ziff. 45)

- c) In Nummer 3 sind die Worte "nicht früher als zehn Jahre" durch die Worte "in den letzten zehn Jahren" zu ersetzen.
- d) In Nummer 4 sind die Worte "nicht früher als ein Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens" durch die Worte "im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag" zu ersetzen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Eine Versagung der Restschuldbefreiung ist nur gerechtfertigt, wenn eine strafbare Handlung des Schuldners nach den §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig festgestellt ist. Allein der Verdacht entsprechender Taten reicht nicht aus.

zu Buchstabe b bis d:

Bessere Lesbarkeit der Bestimmungen und Anpassung an den Sprachgebrauch des Entwurfs, z. B. in § 145 Abs. 1 Nr. 1, § 146 Abs. 1 Nr. 1 und § 147 Abs. 1 Nr. 1.

Fz 46. Zu § 239 Abs. 1 Nr. 2 a - neu - und § 244 Abs. 1 Nr. 5 - neu -

a) In § 239 Abs. 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

"2a. wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist,".

b) In § 244 Abs. 1 ist in Nummer 4 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. seinen steuerlichen Erklärungs- und laufenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen."

Begründung:

Der Entwurf sieht die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung vor, die im wesentlichen einem Schuldner zugute kommen soll, der vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine gläubigerschädigenden Handlungen begangen und innerhalb des Verfahrens konstruktiv mitgewirkt hat, sofern er auch während einer siebenjährigen sog. Wohlverhaltensperiode die Interessen seiner Gläubiger achtet.

Als gläubigerschädigendes Verhalten, das eine Restschuldbefreiung ausschließen sollte, ist auch die pflichtwidrige Vernachlässigung steuerlicher Erklärungspflichten anzusehen. Verspätet oder nicht abgegebene Steuererklärung stellen ein gläubigerschädigendes Verhalten dar, da sich hierdurch regelmäßig die Festsetzung von Abgabenansprüchen verzögert, so daß Steuerzahlungen hinausgeschoben oder anderweitig zugunsten außersteuerlicher Gläubiger verwendet werden können. Zudem ist es dem Steuerfiskus in diesen Fällen verwehrt, rechtzeitig Maßnahmen zur Realisierung seiner Ansprüche zu ergreifen.

(noch Ziff. 46)

Daneben sollte auch innerhalb der siebenjährigen sog. Wohlverhaltensperiode die Erfüllung steuerlicher Erklärungs- und laufender Zahlungsverpflichtungen Voraussetzung für eine Restschuldbefreiung sein. Eine Restschuldbefreiung für einen Schuldner, der nach Abschluß des Insolvenzverfahrens beispielsweise einer selbständigen Tätigkeit nachgeht, seinen Obliegenheiten gegenüber dem Treuhänder nach § 244 des Gesetzesentwurfs nachkommt, der jedoch seine laufenden Steuererklärungs- und Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, wäre aus Sicht des Steuerfiskus nicht hinnehmbar.

AS 47. Zu § 241 Abs. 2 a - neu -

In § 241 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Der Treuhänder soll darauf hinwirken, daß der Schuldner sich im Bedarfsfall an eine Schuldnerberatungsstelle wendet."

Begründung:

Der Abschnitt Restschuldbefreiung sieht erstmals im deutschen Recht unter sehr engen Voraussetzungen einen Schuldenerlaß von Privatschuldnern vor. Die Verbraucherinsolvenz wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf vollständig aus dem Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen beim Verbraucherrecht gelöst; die Schuldenproblematik wird nicht als (auch) individuelle und familiäre Problematik begriffen, sondern als Insolvenz in der Wirtschaft geregelt. Dem entspricht, daß der Gesetzentwurf in der

(noch Ziff. 47)

hergebrachten Vorstellung steckenbleibt, nur mit repressiven Methoden (Arbeitspflichten, Wohlverhalten, Abtretung) könne der Schuldner im Insolvenzverfahren zum Schuldenerlaß motiviert werden.

Die Realität sieht anders aus: die Überschuldung von Privatschuldnern beruht im wesentlichen auf Faktoren, wie Ungewandtheit, Unwissenheit, Sorglosigkeit und realitätsferne Einschätzung der Sachlage beim Schuldner. Die verschiedenen Facetten der Überschuldung - dabei besonders die Folgen des damit verbundenen sozialen langfristigen Abstiegs - haben dazu geführt, daß es inzwischen bundesweit Schuldnerberatungsstellen gibt. Die Durchführung des Restschuldsverfahrens ohne zumindest das Angebot von Schuldnerberatung würde die Entschuldung auf rein finanzielle, wirtschaftliche Aspekte reduzieren, vielfach zwangsläufig erneute Verschuldung zur Folge haben und die Belange von Schuldnern als schutzwürdiger Zielgruppe vernachlässigen. Um dieser Gefahr im Rahmen der (engen) Möglichkeiten der Insolvenzordnung zu begegnen, ist in einem eigenen Absatz vorzusehen, daß der Treuhänder beratend auf ihre Hinzuziehung hinwirken soll. Ob der Schuldner dieses Angebot annimmt, kann nicht vorgegeben werden. Die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatungsstelle darf nicht in den Katalog der Obliegenheitsverpflichtungen nach § 24^b aufgenommen werden.

R 48. Zu § 244 Abs. 1 Nr. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob - außer dem in § 244 Abs. 1 Nr. 2 genannten - auch weiteres Vermögen, das der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben sein sollte.

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung soll der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung lediglich gem. § 236 Abs. 2 Satz 1 seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder - bei Freiberuflern - an deren Stelle tretenden laufenden Bezüge sowie gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf künftiges Erbrecht erwirbt, dieses aber nur zur Hälfte, an den Treuhänder herausgeben. Nicht geregelt ist der Fall, daß der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode zu sonstigem Vermögen kommt. Es ist beispielsweise denkbar, daß ein Schuldner innerhalb der Wohlverhaltensperiode überdurchschnittlich erfolgreich einen Gewerbebetrieb unterhält. Gemäß § 244 Abs. 2 soll er dann nur soviel an den Treuhänder zahlen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Den überschießenden, möglicherweise beträchtlichen Teil dieser Einkünfte könnte er selber vereinnahmen. Dies erscheint gegenüber den Insolvenzgläubigern ungerecht.

Um andererseits dem Schuldner nicht jeglichen Anreiz für den Erwerb von Neuvermögen zu nehmen, sollte geprüft werden, ob derartiges Neuvermögen nicht ebenso wie Erbschaften zur Hälfte an den Treuhänder herausgegeben werden sollte.

R 49. Zu § 245 a - neu -

Nach § 245 ist folgender § 245 a einzufügen:

"§ 245 a

Insolvenzstraftaten

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlußtermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 c des Strafbuchrechts rechtskräftig verurteilt wird.

(2) § 245 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

Als Folge sind

- a) in § 240 Abs. 1 nach dem Wort "nachkommt"
die Worte "und die Voraussetzungen für eine Versagung nach §§ 245 a oder 246 nicht vorliegen" und
- b) in § 249 Abs. 2 nach der Angabe "§ 245 Abs. 1 oder 2 Satz 3"
die Angabe "oder des § 245 a"

einzufügen.

(noch Ziff. 49)

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine Versagung der Restschuldbefreiung während der Laufzeit der Abtretungserklärung nur vor, wenn der Schuldner die in § 244 aufgeführten Obliegenheiten verletzt. Denkbar ist aber auch, daß die in § 239 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 c StGB nicht schon im Zeitpunkt des Schlußtermins ergangen ist, sondern erst in dem Zeitraum zwischen Schlußtermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung erfolgt. Auch in diesem Fall ist die Versagung der Restschuldbefreiung geboten. Die Versagung soll in Anlehnung an § 245 Abs. 1 Satz 1 auf Antrag eines Insolvenzgläubigers erfolgen. Entsprechend anwendbar ist § 245 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3.

R 50. Zu § 246 Abs. 1 und 2 Satz 2

§ 246 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Worte "versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders" durch die Worte "kann die Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders versagen" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 sind nach dem Wort "einzahlt" die Worte "oder glaubhaft macht, daß er dazu vorübergehend nicht in der Lage ist" einzufügen.

(noch Ziff. 50)

Begründung:

Die rigide Regelung des Entwurfs kann zu einer ungerechtfertigten vorzeitigen Beendigung des Verfahrens mit der Folge erneuter Inanspruchnahme des Gerichts bei Vollstreckungsversuchen der Gläubiger führen. Schon die Ausgangsüberlegung, es könne "dem Treuhänder nicht zugemutet werden, über einen längeren Zeitraum hinweg ohne jede Vergütung tätig zu sein" (Begründung zu § 246, BR-Drucksache 1/92, Seite 193), berücksichtigt nicht, daß im Interesse möglichst erfolgreicher Restschuldbefreiungsverfahren als Treuhänder auch Personen eingesetzt werden sollten, die u. U. auch ohne Vergütung tätig werden (vgl. dazu Stellungnahme zu §§ 235 ff.) Hat jedoch der Treuhänder Anspruch auf eine Vergütung, zu deren Höhe der Entwurf im übrigen nichts sagt, erscheint eine Prüfung unverzichtbar, ob der Schuldner diese im entscheidenden Zeitpunkt zahlen kann. Nach dem Entwurf ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn der Schuldner die Mindestvergütung nicht notfalls aus seinem pfändungsfreien Vermögen einzahlte. Eine derartig stringente Forderung läßt dem Gericht keinen Raum für eine sachgerechte und letztlich auch im Interesse der Gläubiger liegende Entscheidung. Der Entwurf zwänge das Gericht z. B., die Restschuldbefreiung nach sieben Jahren auch dann zu versagen, wenn der Schuldner sechs Jahre lang nicht nur seine Obliegenheiten erfüllt, sondern auch - etwa aufgrund einer Erbschaft - erheblich höhere Beträge als vorgesehen an die Gläubiger übermittelt hat, im siebten Jahr aufgrund eines Unfalls die Mindestvergütung nicht an den Treuhänder überweisen konnte, jedoch drei Wochen nach der Aufforderung des Gerichts gemäß § 246 Abs. 2 wieder verdienen und den Betrag einzahlen könnte. Ein solches Ergebnis wäre unbillig; die Gläubiger würden nicht benachteiligt, könnte das Gericht die besondere Lage des gutwilligen Schuldners angemessen berücksichtigen. Deshalb soll durch die vorgeschlagenen Änderungen dem Gericht ein gewisser Entscheidungsspielraum eingeräumt werden, damit es in Anlehnung an den Grundgedanken des § 850 f ZPO abwägen kann, ob dem Schuldner die Zahlung der Mindestvergütung aus seinem unpfändbaren Vermögen zuzumuten war oder ob er dazu innerhalb der ihm gesetzten Frist ausnahmsweise, z. B. wegen besonderer Bedürfnisse oder erhöhter Unterhaltungspflichten, nicht in der Lage ist.

R 51. Zu § 250 Abs. 2

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Wirkungen der Restschuldbefreiung im Fall der Insolvenz eines Verbrauchers (§ 1 Abs. 1 Verbrauchercreditgesetz) umfassend dem gesamten Familien- und Haushaltsverbund, in dem der Schuldner lebt, zugute kommen müssen und nicht auf die Person des Schuldners beschränkt bleiben dürfen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher § 250 Abs. 2 dahin geändert werden, daß insoweit die Rechte der Insolvenzgläubiger aus § 250 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung gegen Ehegatten, Kinder und Eltern des Schuldners sowie gegen solche Personen, die mit dem Schuldner in eheähnlicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen werden, sofern diese Personen von dem Schuldner wirtschaftlich abhängig sind.

Begründung:

Das begrüßenswerte Ziel des Restschuldbefreiungsverfahrens ist es, "die Verbindlichkeiten des Schuldners umfassend zu bereinigen" (vgl. Begründung vor § 235, BR-Drucksache 1/92, Seite 188). Dieses Ziel wird - zumindest im Bereich der Verbraucherinsolvenz - verfehlt, wenn die Wirkung der Restschuldbefreiung sich auf die Person des Schuldners beschränkt. Die formale Betrachtungsweise des Entwurfs wird bei notleidenden Konsumentenkrediten der Lebenswirklichkeit nicht gerecht, in der ein Familien- und Haushaltsverbund für eine Forderung haftet. Die Befreiung des Schuldners, z.B. eines Ehemannes, von der Restschuld erlaubt diesem in der Praxis keineswegs einen wirtschaftlichen Neubeginn, wenn der Gläubiger noch gegen die mithaftende Ehefrau oder die Kinder vollstrecken könnte. Deshalb muß die Wirkung der Restschuldbefreiung jedenfalls im

(noch Ziff. 51)

Bereich der Verbraucherinsolvenz umfassend sein und zu einer endgültigen Schuldenbereinigung führen.

Die Regelungen des Entwurfs über die Wirkung der Restschuldbefreiung sind auch in diesem Punkt zu sehr auf die Insolvenz eines Unternehmers abgestellt. Dabei wird es durchweg viele Gläubiger mit verschiedenartigen Forderungen und Absicherungen geben, bei denen es angebracht sein mag, daß sich die mithaftende Ehefrau einem gesonderten Insolvenzverfahren über ihr Vermögen unterziehen muß, um von ihren Verbindlichkeiten befreit zu werden (vgl. Begründung zu § 235, Seite 189). Beim typischen Konsumentenkredit dürfte schon zweifelhaft sein, ob eine Mithaft der - in der Regel vermögenslosen - Ehefrau oder eines Kindes uneingeschränkt mit den guten Sitten vereinbar ist und einen wirtschaftlichen Wert darstellt. Jedenfalls muß das neue Instrument der Restschuldbefreiung im Bereich des Verbraucherkredits deutlich über die Wirkungen des bisherigen Zwangsvergleichs (vgl. § 193 Satz 2 KO, § 82 Abs. 2 VerglO) hinausgehen und die Verbindlichkeiten in der Schuldnersphäre für den Regelfall abschließend bereinigen. Das ist für die Gläubiger nicht unzumutbar, denn eine Vollstreckung gegen mithaftende Familienangehörige ist typischerweise wenig aussichtsreich. Etwaige Zugriffsrechte der Gläubiger auf dingliche Sicherheiten sollen zudem auch in der Verbraucherinsolvenz durch die Gewährung der Schuldbefreiung nicht berührt werden. Eine baldige, möglichst uneingeschränkte Wiederaufnahme der Schuldnerfamilie in das Wirtschaftsleben dient letztlich auch den Gläubigerinteressen.

Der vorgeschlagene Ausschluß der Mitschuldner- und Bürgenhaftung soll auf den Bereich der aufgezählten Personen beschränkt bleiben. Andere Personen (z.B. entferntere Verwandte und Freunde), die nicht in dieser engen persönlichen Bindung zu dem Schuldner stehen, unterwerfen sich in der Regel bewußt und überlegt der Mitschuldner- oder Bürgenhaftung. Sie bedürfen keiner Besserstellung. Zudem leben solche Personen in der Regel

(noch Ziff. 51)

auch nicht mit dem Schuldner in einem Haushaltsverbund zusammen, so daß der wirtschaftliche Neubeginn des Schuldners von der Haftung solcher Personen nicht berührt wird.

Ebenso ist der Ausschluß der Mitschuldner- und Bürgenhaftung nur dann gerechtfertigt, wenn die haftenden Personen wirtschaftlich von dem Schuldner abhängig sind. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Schuldner diesen Personen auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt leistet.

Es erscheint sinnvoll, die Wirkungen der Restschuldbefreiung unter diesen Bedingungen kraft Gesetzes auf die genannten Personen zu erstrecken und sie nicht erst auf ein eigenes Restschuldbefreiungsverfahren zu verweisen. Die dann notwendigen Insolvenzverfahren gegen die mithaftenden Personen wären in der Regel unergiebig und würden die ohnehin überlastete Justiz unnötig belasten.

Der Vorschlag wird allerdings manche Folgeänderungen notwendig machen. So wird zu prüfen sein, ob die mithaftenden Personen zu Beginn des Restschuldbefreiungsverfahrens durch einen eigenen Antrag am Verfahren beteiligt werden könne. Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, weil so die Obliegenheiten des § 244 Insolvenzordnung auch die mithaftenden Personen treffen könnten.

R 52. Zu § 298 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2

In § 298 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2
sind jeweils vor dem Wort "schlechter"
die Worte "nicht unerheblich"
einzufügen.

Begründung:

Ein wirksamer Minderheitenschutz ist erforderlich, jedoch muß das Insolvenzgericht davor bewahrt werden, auf Anträge uneinsichtiger oder querulatorischer Gläubiger aufwendige Ermittlungen veranlassen zu müssen. Dazu genügt die in § 298 Abs. 2 vorgesehene Glaubhaftmachung einer Interessenverletzung allein nicht. Bei formaler Sicht liegt es nicht fern, nahezu jeden Unterschied zwischen der Lage des Gläubigers ohne Plan und der aufgrund des Plans als Schlechterstellung anzusehen. Ausschlaggebend darf aber nur eine unangemessene Benachteiligung, also eine nicht unerhebliche Schlechterstellung sein. Eine solche Wertung entspricht auch der Regelung in § 89 Abs. 1 des Entwurfs sowie in § 16 Abs. 5 Satz 3 GesO.

R 53. Zu § 338 Abs. 1 Satz 2

In § 338 Abs. 1 Satz 2 ist die Angabe "§ 92 Abs. 1" durch die Angabe "§ 92 Abs. 1 Satz 2 und 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verweisung auf § 92 Abs. 1 betrifft in der Sache nur dessen Sätze 2 und 3. Eine Verweisung auch auf Absatz 1 Satz 1 ist überflüssig, da die Unwirksamkeit eines vom Schuldner ohne Zustimmung des Sachwalters vorgenommen Rechtsgeschäfts bereits aus § 338 Abs. 1 Satz 1 folgt.

R 54. Zu §§ 347 bis 357
Fz

§§ 347 bis 357 sind zu streichen.

Begründung:

Auf die im Zweiten Abschnitt des Achten Teils geregelte Eigenverwaltung ohne Sachwalter bei Kleinverfahren ist zu verzichten. Durch diese besondere Art des Insolvenzverfahrens werden sowohl die Schuldner als auch die Insolvenzgerichte überfordert.

Der Entwurf geht davon aus, daß eine natürliche Person, die bis zum Eintritt der Insolvenz nicht in der Lage war, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Ordnung zu halten, insbesondere sich nur im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu verschulden, hierzu nach Eintritt der Insolvenz befähigt sei. Dies ist wirklichkeitsfremd. Vielen Schuldnern, bei denen die Voraussetzungen des § 347 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs vorliegen, würde eine dem Gesetz entsprechende Insolvenzabwicklung schon auf Grund ihres Bildungs- und Kenntnisstandes nicht möglich sein; sie bedürften massiver Beratung und Unterstützung durch das Insolvenzgericht. Andere Schuldner, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren

(noch Ziff. 54)

Lebensumständen auf gerichtliche Hilfe bei der Insolvenzabwicklung verzichten könnten, müßten nicht selten zur Verhinderung von Mißbräuchen intensiv durch das Gericht überwacht werden. Eine geordnete Abwicklung der Insolvenz durch den Schuldner selbst ohne Verwalter oder Sachwalter wird daher nicht möglich sein.

Es trifft zwar zu, daß in Kleininsolvenzen die Bestellung eines Insolvenzverwalters und die Einsetzung eines Sachwalters einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten kann. Der Verzicht auf einen Verwalter führt aber nur scheinbar zum Wegfall von Kosten. Diese Kosten entstehen vielmehr der Staatskasse, da die Aufgaben, die der Insolvenzverwalter und der Sachwalter wahrzunehmen hätten, dem Insolvenzgericht übertragen werden. Die Gerichte sind zur Erfüllung der danach auf sie zukommenden, nur mit erheblichem Aufwand zu bewältigenden neuen Aufgaben jedoch bereits aus personellen Gründen nicht in der Lage. Im übrigen ist Schuldnerberatung eine außergerichtliche Aufgabe, die auch in Zukunft den auf diesem Gebiet tätigen Institutionen überlassen werden sollte. Dem Gerichtspersonal, das bislang für eine derartige Tätigkeit nicht ausgebildet worden ist, wird es nur schwer möglich sein, ihr sachgerecht nachzukommen.

Im übrigen bleibt auch offen, aus welchen Quellen der selbstverwaltende Schuldner die Insolvenzgläubiger gemäß § 356 des Entwurfs befriedigen soll. Wie die Begründung zu den §§ 351 und 356 des Entwurfs selbst hervorhebt, ist das Vermögen des Schuldners - einschließlich des pfändbaren Teiles seiner Einkünfte - regelmäßig mit Absonderungsrechten belastet. Die Verwertung dieser Sicherheiten erfolgt nach § 355 des Entwurfs durch die absonderungsberechtigten Gläubiger. Da auch die Abtretung oder die Verpfändung des pfändbaren Teiles der Einkünfte gemäß § 132 Abs. 1 des Entwurfs mindestens für drei Jahre ab Verfahrenseröffnung wirksam ist, besteht für die gesicherten Gläubiger kein Anlaß, die anderen Gläubiger auf Grund eines Insolvenzplans (§ 357 des Entwurfs) an diesen Einkünften partizipieren zu lassen. Im übrigen ist nichts zu verteilen. Vielmehr wird es sich regelmäßig um masselose Insolvenzen handeln. Damit kann das in den §§ 347 bis 357 des Entwurfs vorgesehene Verfahren nicht gerechtfertigt werden.

(noch Ziff. 54)

Allein die Einführung eines Verfahrens zur Restschuldbefreiung wird angesichts von 1,2 bis 1,5 Mio überschuldeten Haushalten (so jüngste Schätzungen) bereits zu einer erheblichen Zunahme von Insolvenzverfahren und damit zu einer für die Justizhaushalte der Länder kaum zu verkraftenden finanziellen Mehrbelastung führen. Deshalb kann nicht hingenommen werden, daß der Bund die personal- und kostenintensive neue Eigenverwaltung ohne Sachwalter, deren praktischer Nutzen zweifelhaft ist, zu Lasten der Länder vorsieht, obwohl deren personelle und finanzielle Ressourcen durch die deutsche Einheit und weitere gesetzliche Aufgaben erschöpft sind.

Wi 55. Zu §§ 379, 384

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darzulegen, ob und inwieweit §§ 379, 384 dazu führen, daß öffentlich-rechtliche Forderungen fremder Staaten in Deutschland vollstreckbar werden.

Begründung:

Zu den auch international anerkannten Grundsätzen des Kollisionsrechts gehört das Prinzip der Territorialität öffentlich-rechtlicher Forderungen, insbesondere von Steuerverbindlichkeiten. Insoweit besteht weitgehende Einigkeit, daß solche Ansprüche fremder Staaten im Inland nicht vollstreckt werden. Der Entwurf der Bundesregierung läßt nicht erkennen, ob dieser Grundsatz auch bei der Anerkennung ausländischer Konkurse Berücksichtigung findet, indem etwa die Gesamtverbindlichkeiten des Schuldners für die Wirkung des Verfahrens im Inland um öffentlich-rechtliche Ansprüche gekürzt werden. Fraglich erscheint auch, ob das erwähnte Prinzip durch die Weiterentwicklung der europäischen Integration Einschränkungen erlitten hat.

Wi 56. Zu §§ 384 bis 392

Die Bundesregierung wird gebeten, sicherzustellen, daß bei der Fortentwicklung des Internationalen Insolvenzrechts das Prinzip der Gegenseitigkeit berücksichtigt wird.

Begründung:

Die erstmalige umfassende Kodifizierung des Insolvenzrechts ist zwar zu begrüßen. Dabei ist jedoch die Berücksichtigung des im internationalen Verkehr anerkannten Prinzips der Gegenseitigkeit zu gewährleisten. Inlandsgläubiger sollten im Falle eines Auslandskonkurses ebenso weitgehende Rechte haben wie Auslandsgläubiger bei einem Inlandskonkurs.